Joachim Friederich Henkels,

Med. & Chir. Doctor. & Practic. Berolin. Profess. Chir. & Artis obstetric. Chir. Primar. Reg. Nosocom. Charit. Operat. Sereniss. Princip. Hæreditar. Pruss. à Consil. Med. Acad. Scient. & Bonar. Art. Berol. Ordinar. Acad. Cæsar. Leopold. Carolin. Nat. Curios. & Academ. Chirurg. Paris. Membri

Abhandlung der Geburtshülfe.

Zweyter Theil.

Von den widernatürlichen Geburten, so nur mit Händen verrichtet werden.

Vermehrte und veränderte Auflage.

Berlin, 1778.

Bey George Ludewig Winters Wittwe.

Vorrede.

Da von der Abhandlung der Fußgeburten keine mehr vorhanden, so habe dieselbe wieder mit einiger Vermehrung und auch unter einem andern Namen abdrucken lassen.

Warum aber dieses geschehen, wird in der Abhandlung zu ersehen seyn. Dieselbe Lehrart habe ich als vorzüglich nützlich beybehalten, weil eine gute Ordnung dem Gedächtniß sehr zu statten kommt; zu geschweigen, daß auch manche Weitläuftigkeit hierbey vermieden wird, so sonderlich bey Hebammen nöthig ist. In ersterer Vorrede habe schon erinnert, wie nöthig es sey, daß hierzu geschicktes Frauenzimmer gewählet werde, und nun wünschte noch, daß

dahin gesehen würde, daß dieselbe durch billige Erkenntlichkeit für ihre sehr mühsame Arbeit zu leben hätten; es würde dadurch manches Frauenzimmer, so gute Fähigkeit dazu besitzet, eher bewogen werden, diese Kunst zu erlernen: da man aber Armuth und keine rechte Achtung dabey bemerket, so bleibt manche zurück. Ich bin aber auch nicht in Abrede, daß manche selbst daran schuld sey. Besonders bemerke ich, daß manche sehr spät im Alter diese

Kunst zu erlernen anfängt, wo das Gedächtniß und die Beurtheilungskraft schon geschwächt und stumpf sind, da meines Erachtens die jüngern mehrere Fähigkeit, nur aus angeführten Gründen, dazu besitzen, und bey-Zeiten gute Erfahrungen machen und einsammlen können. Alle Widersprüche finden hier keine statt. Eine große Anreizung würde es seyn, wenn man diejenigen Hebammen vorzüglich beförderte, so die nöthige Geschicklichkeit durch ih-

ren Fleiß befördert haben, wie mir eben dazu Befehle ertheilet worden sind. Es sind mir zwar große Verhinderungen seit einem Jahre in dieser Einrichtung geschehen, doch sie sind durch allergnädigste wiederholte Befehle Sr. Königl. Majestät zerstöhret und zernichtet worden. Das allergnädigste königliche Zutrauen befiehlet mir auch die vorsichtigste Ausübung dieser Wissenschaft bey den Durchlauchtigsten Königl. Prinzessinnen. Man erwege dieses und

die Wichtigkeit dieser Hülfe! Gott stehe diesen großen Verrichtungen bey, damit das Donnern der Kanonen allemal fernerhin die geschehene glückliche Hülfe ankündigen möge. Ich weiß, wie einem zu Muthe sey, wenn man hierbey Gefährlichkeiten an den allerhöchsten Personen erblicket! In welchen Aengsten bin ich nicht an etlichen Stunden gewesen bey der Entbindung unseres künftigen Königes! In diesen Aengsten nun gab endlich

Gott neue Gedanken und Hülfe. Wo ist ein Accoucheur, der so viel glückliche Entbindungen an Königlichen Prinzessinnen darstellen kann!

Da diese Abhandlung wiederum denen Hebammen vornemlich gewidmet seyn soll, so erinnere ich, daß denenselben Gränzen bey Ausübung dieser Kunst gesetzet habe. Diese Gränzen erstrecken sich demnach nicht allein auf natürliche Geburten, sondern auch auf diese widernatürliche Geburten, wovon hierinn die Rede

seyn

seyn soll. Wobey aber doch diese Erinnerung machen muß, daß vor jetzo noch nicht allen Hebammen diese zugelassen werden mögen; denn dieselbe sind sich aus obigen Gründen sehr ungleich. Das Nähere darüber wird in dieser Abhandlung selbst angezeigt.

Friederichsfelde,
den 15. November 1776.

Verzeichniß
derer Abhandlungen.

Seite

1. Von diesen widernatürlichen Geburten überhaupt — — — 1
2. insbesondere — — 31
3. Erste Geschlecht von den vollkommenen Fußgeburten — — 33
4. Zweyte Geschlecht von den unvollkommenen Fußgeburten — 45
5. Dritte Geschlecht von der vollkommenen doppelten Hintergeburt . — 49
6. Vierte Geschlecht von der unvollkommenen doppelten Hintergeburt — 51
7. Fünfte Geschlecht von der vollkommenen doppelten Kniegeburt — 51
8. Sechste Geschlecht von der unvollkommenen doppelten Kniegeburt — 52
9. Siebente Geschlecht von der Querlage des Kindes mit unter sich hängenden Gliedmassen — — 52
10. Achte Geschlecht von der Querlage des Kindes mit über sich liegenden Gliedmassen — — 55
11. Neunte Geschlecht von der schiefen Lage des Kindes mit vorgefallenen Obergliedmassen — 60

Seite

12. Zehnte Geschlecht, wenn der Kopf des Kindes schon bis zur untern Oeffnung des Beckens herabgekommen — 65
13. Eilfte Geschlecht ist die künstliche und schleunige Geburt — 66
14. Zwölfte Geschlecht enthält den abgerissenen und in der Gebährmutter zurückgelassenen Kopf — 72
15. Dreyzehnte Geschlecht enthält die kurze Nabelschnur, da dieselbe um des Kindes Hals geschlungen — 72
16. Vierzehnte Geschlecht enthält die zu kurze Nabelschnur — — 73
17. Funfzehnte Geschlecht von zusammengezogener Oeffnung der Gebährmutter und dessen Scheide — 74
18. Sechszehnte Geschlecht vom Vorfall der Gebährmutter und dessen Scheide 74
19. Siebenzehnte Geschlecht von umgekehrter Gebährmutter — 75
20. Achtzehnte Geschlecht von schweren Nachgeburtsoperationen — 75
21. Neunzehnte Geschlecht von Mißgebähren — — 83
22. Zwanzigste Geschlecht von Mondkälbern — — 83
23. Ein und zwanzigste Geschlecht von der Zwillingsgeburt — — 84
24. Von der Nothtaufe — 84

Von
widernatürlichen Geburten,
so nur mit Händen verrichtet werden,
überhaupt.

§. 1.

Herr Stein hat dieselbe wohl abgehandelt, und ich habe Ihm gefolget in meinem kleinen Auszug von Fußgeburten. Da nun aber diese alle geworden, so habe ich mich entschlossen zu dieser veränderten Benennung und Abhandlung.

§. 2.

Man theilet diese Geburten ein in leichte und schwere, in Geschlechter und Gattungen, und werden dazu geschickte und geübte Hände erfordert, um diese Handverrichtungen, so mit oder ohne Wendung geschehen, wohl ausüben

zu können. Eine Hebamme muß darinn wohl geübt seyn.

§. 3.

Fußgeburten, sind diejenigen, wie bekannt ist, in welchen das Kind mit den Füssen zuerst, und mit dem Kopf zuletzt, gehörig zur Welt befördert wird.

§. 4.

Es sind Fußgeburten, so zuweilen leicht von statten gehen, dieselbe sind jedoch widernatürlich zu nennen.

§. 5.

Bey Fußgeburten ist es sehr nöthig die vorliegende Theile des Kindes wohl zu kennen und zu unterscheiden. Es soll demnach bey einer jeden das nöthige darüber gesagt werden.

§. 6.

Um die Wendung des Kindes zu bewerkstelligen, müssen Füsse erlangt werden. Um Füsse zu erlangen, müssen Füsse gesucht werden. Um Füsse zu suchen, muß man wissen, wo man Füsse finden soll. Und dieses ist noch nicht alles, sondern man muß überdas auch noch wissen, wie gewendet werden müsse, will man anders, welches jedoch noch das wenigste ist, durch falsche Handanlegung, nicht unnöthige Schmerzen verursachen. Mithin muß

man vorher wohl wissen, wie die Lage des Kindes in der Gebährmutter sey?

§. 7.

Will man die Ursachen von den Fußgeburten wissen, so sind derselben verschiedene, als: das Kind bliebe in seiner ursprünglichen Lage und könnte nicht in die Geburtslage sich wenden, so ist dieses die nächste Ursache der Fußgeburten und der doppelten Geburten.

§. 8.

Die entfernten Ursachen der Fußgeburten, und der gedoppelten Geburten aber, liegen freylich, entweder in dem engen Raume, in welchem das Kind sich zu wenden nicht vermag, oder sie hängen von andern besondern veranlassenden Hindernissen ab.

§. 9.

Dergleichen veranlassende Hindernisse sind zum Exempel: ein allzustarkes Kind in allzuwenigem Schaafwasser; frühzeitige und ursprüngliche Umschlingungen der Nabelschnur um den Hals des Kindes, 2c.

§. 10.

Besonders, und sehr merkwürdig würde es sonst scheinen, daß man bey manchen Fußgeburten Umschlingungen der Nabelschnur um den Hals des Kindes wahrnimmt.

§. 11.

Fast eben so oft nimmt man den Durchgang der Nabelschnur zwischen den Beinen wahr. Andere Fußgeburten haben zur nächsten Ursache die nur unvollkommen vollbrachte Wendung des Kindes.

§. 12.

Zu den entfernten Ursachen, welche diese Gattungen der widernatürlichen Geburten in ihrer Art veranlassen, sind, außer den höchstschädlichen Schnürbrüsten, währender Zeit der Schwangerschaft, überdas noch die verschiedene schiefe Lagen der Gebährmutter zu zählen. Diese schiefe Lage ist die allergemeineste, sowol an sich selbst betrachtet, als in Rücksicht der Würkungen auf das Kind, darüber aber allhier weiter nichts anführen werde.

§. 13.

Da man mit den Hebammen nicht weitläuftig seyn muß, so will nur gleich der Lage der Gebährenden in Fußgeburten eingedenk seyn. Da aber die Vernunft nach richtigen Gründen, lehret, daß nicht einmal in der natürlichleichten und also allgemeinsten Geburt, eine allgemeine, vielweniger eine beständige, das ist: immer eine und eben dieselbe Lage, von Anfang bis zu Ende der Geburt, gleich vortheilhaft und beförderend sey; so muß wohl folgen, daß an-

wen-

wendungsweise auf mancherley widernatürliche Geburten ein gleiches sich um so vielmehr sagen lasse.

§. 14.

Also kann manche Lage der Gebährenden, beym Anfange der Geburt, so hinderlich seyn, als sie zuletzt überaus förderlich seyn kann, und umgekehrt. Es werden noch angerathen bey einer schief liegenden Gebährmutter die Seitenlagen, oder mit dem Oberleib vorwärts geneigte Lage des Körpers, allenfalls kniend auf Händen und Füssen. Diese Lagen habe alle noch nicht nöthig gehabt, wenn ich den schief liegenden oder hängenden Leib nur gerade gestellet und so halten lassen.

§. 15.

Die Lage kann geschehen auf einem Stuhl oder Bette, wenn man nur das Bette bequem im nöthigen Fall in einen Stuhl, oder diesen bequem in ein Bette verwandeln kann. Meines Erachtens hat das Bett, davon der Kupferstich im ersten Theil zu sehen, diese Eigenschaften vorzüglich, und was fehlet demselben?

§. 16.

Die Verrichtung einer nöthigen Wendung, erfordert eine gewisse und mehrentheils ständige

Lage der Person, welche man das **Wendelager** zu nennen pflegt.

§. 17.

Die bequeme Lage der Gebährenden ist diese: 1) daß die Hebamme aufs bequemste ihre Verrichtung ausüben könne, und 2) daß die Gebährende darinn ganz unbeweglich liege.

§. 18.

Ersteres wird erhalten, wenn die Gebährende auf den Rücken liegt, wobey die Schultern ein wenig niedriger als die Lenden sind, so, daß die Hebamme ihre Arbeit ganz frey machen könne, und die Gebährmutter mit dem Kinde dem Becken weniger angepreßt werde, ja zurück weiche; wenn ferner dieselbe bis zum Rande des Bettes also hervorgezogen wird, daß sie auf das heilige Bein zu liegen kommt, und die beyden Schenkel ganz herab hangen. Dergestalt ist der Eingang des Beckens ganz frey und der Hebamme so nahe, daß sie ihre Hand ganz bequem in die Gebährmutter bringen könne. Von beyden Seiten des Bettes muß eine Gehülfin auf einen bequemen Stuhl sitzen, und der Gebährenden Fuß auf ihren Schenkel setzen; mit der einen Hand den innern Knöchel und mit der andern das Knie fest halten, und den Schenkel bestens auswärts führen. Das Bette muß die Höhe haben, so der Hebamme, welche auf einen niedrigen Stuhl sitzet, ihre Arbeit

ganz frey verrichten läßt. Kniend habe ich es allemal am besten machen können.

§. 19.

Zweytes wird erhalten, wenn der Gebährenden Lenden auf einem harten und widerstehenden Kissen ruhen; wenn eine Gehülfin ihre Schultern ergreifet, daß sie nicht nach oben und nach unten ausweichen könne.

§. 20.

Hieraus erhellet von sich selbsten, daß das vorherbeschriebene Bette am dienlichsten sey, wenn nur die Handgriffe und Fußtritte davon genommen werden, auch der Aufsatz herunter gelassen wird, damit sie mit den Schultern niedrig zu liegen komme. In Ermangelung dieses Bettes kann ein anderes gehörig zubereitetes Bette genommen werden. Ist die Gebährende quer über ein gemein Bette gelegt, so kann zwar die Hülfe wohl gemacht, aber die Gehülfinnen können die Gebährende nicht wohl fest halten. Es ist übrigens der Anständigkeit und der Hebamme nützlich, wenn das Laken, so das Bette bedecket, bis an die Erde herunter hänget: wenn vor dem Bette ein Gefäß gestellet wird, worinnen die Unreinigkeiten aufgenommen werden können; und wenn ein anderes Laken, so die Gebährende bis über die Füsse herunter bedekt, genommen wird. Die Hebamme kleidet sich wie nöthig, und bewahret sich für

die Unreinigkeit mit einer Schürze. Alles nöthige muß sie bey der Hand haben: dazu gehöret auch dasjenige, was Mutter und Kind erquicken kann, sonderlich durch den Geruch. Es muß eine Gehülfin bey der Hand seyn, so das nöthige darreichen kann.

§. 21.

Ehe aber noch was angefangen wird, muß eine Hebamme ihren guten Ruf beschützen, indem sie vernünftig nicht ganz gewisse Versprechungen macht: Der Mastdarm und die Blase müssen ausgeleeret, und die Geburtstheile müssen mit Fettigkeiten wohl beschmieret werden. Sie muß ihre nöthige Verrichtung nicht lange aufschieben, wenn sie selbst arbeiten kann und will; getrauet sie sichs aber nicht, so muß sie auch keine Minute versäumen, einen geschickten Geburtshelfer kommen zu lassen.

§. 22.

Bey ihrer Arbeit muß sie acht haben: daß die Gebährende ihren Körper nicht bewege, noch zur Unzeit mitarbeite: daß sie ihre Hand leichter in die Geburtstheile bringe, so muß sie derselben Rücken und Seitentheile, ja den ganzen Vorderarm mit Fett beschmieren. Die flache Hand kann besser die Füsse ergreifen, wenn sie nicht beschmieret wird, die ohnedem von den Feuchtigkeiten der Geburtstheile, mehr als gut ist, angefeuchtet wird. Sollte die Oeffnung

der Mutterscheide trocken seyn, so muß dieselbe mit Fettigkeit erweichet, und in den Weg kommenden Haare müssen an die Seite gebracht werden. Sollte auch von dem zuerst kommenden Theil des Kindes der Blasenhals so sehr gedruckt werden, so muß die Hinderung gehoben werden, (welches öfters von sich selbsten geschiehet, indem die Hebamme ihre Hand in die Gebährmutter bringet,) damit der Urin auslaufen könne, und wäre dieses nicht hinlänglich, so müßte derselbe mit einem Catheter herausgelassen werden. Man bekommt sodenn mehr Platz, der Weg wird freyer und Gefahr verhütet. Da öfters nöthig seyn möchte, daß eine Hebamme wisse, den Catheter gehörig in die Blase zu bringen, so wird nöthig seyn, sie darüber gut zu unterrichten, und die Handgriffe, so nicht schwer sind, anzuweisen.

§. 23.

Wenden heißt also: Mit geschickter Hand die Füsse des in der Gebährmutter übel liegenden Kindes suchen, und es bey denselben zur Welt befördern.

§. 24.

Die Wendung ist indessen entweder vollkommen oder unvollkommen, je nachdem das Kind, seiner Lage nach, einen mehr oder weniger großen Theil eines halben Zirkels, beschreiben muß.

§. 25.

Auch geschiehet die Wendung des Kindes, in den neuern Zeiten, bald oberwärts, bald unterwärts, je nach Beschaffenheit der Lage des Kindes.

§. 26.

Jemehr die Lehre von der Wendung, in den neuern Zeiten, verbessert worden, je ausgedehnter ist ohnstreitig ihr Nutzen, daß wir auch heutiges Tages, veralteter Hakenoperationen, und der Zerstückung des Kindes in der Gebährmutter, gar wohl entbehren können.

§. 27.

Die Theorie lehret, und die Erfahrung bestätiget, daß die Fußgeburt, ohne oder mittelst der Wendung, dem Leben des Kindes allezeit gefährlicher sey, als wo das Kind natürlich, das ist, mit dem Kopfe voran, obgleich etwas beschwerlich, und nicht ohne Beyhülfe der Kunst, gebohren wird.

§. 28.

Die Wendung, oder die Fußgeburt, wird überhaupt in einer jeden widernatürlichen Geburt angezeiget, worinnen, statt des wohlgestellten Kopfes, außer den Füssen, ein jeder anderer Theil des Kindes auf dem Muttermunde vorliegt.

§. 29.

§. 29.

Sogar der vorliegende, aber, in Absicht auf seine sehr schiefe oder inique Lage, übel gestellte Kopf, besonders wenn er noch sehr hoch, und über der obern Eröffnung des Beckens stehet, und sich solchergestalt daselbst anstemmet, zeigt die Wendung an.

§. 30.

Gleiche Bewandniß, in Absicht auf die Anzeige zur Wendung, hat es, wenn sich unter diesen Umständen der Kopf, mit dem Gesicht nach einer der vier Hauptgegenden des Beckens, zur Geburt anbiethet, und in den Muttermund stellt.

§. 31.

Oder, wenn mit dem Kopfe, er mag recht oder unrecht stehen, mehrere Theile zugleich, z. E. die Nabelschnur, eine Hand, ꝛc. mit in den Muttermund eintreten, und der Kopf noch hoch in dem Becken stehet, so wird die Wendung gleichfalls angezeiget.

§. 32.

Besonders wird die Wendung angezeigt, wenn der Nabelstrang für sich allein, oder sammt einem der äußerlichen Gliedmassen des Kindes vorfällt.

§. 33.

§. 33.

Wann die Gebährmutter vollkommen schief stehet, und man nicht hoffen kann, daß dieselbe in eine unvollkommene schiefe Lage werde zu verwandeln seyn.

§. 34.

Wenn die Gebährende viel Blut verliert, es mag aus dem Gebährmutterhalse, oder aus einer andern Gegend derselben entspringen.

§. 35.

Wenn die Gebährende von Krämpfen befallen wird, und das Kind noch hoch stehet, dergestalt, daß sich keine andere, abfertigerende Operation, vornehmen läßt.

Der Wendung aber widerspricht überhaupt ein offenbar enges Becken.

§. 36.

Vor allen Dingen muß man sich nach wahrscheinlichen Kennzeichen befleißigen, zu entdecken, in welcher Gegend der Mutter die Füsse des Kindes liegen. Dann diese Entdeckung räth schon zur nöthigen Wahl der schicklichsten Hand, um die Füsse zu holen.

§. 37.

Die Hebamme nehme diesen oder jenen vortheilhaft angemessenen Stand für sich selbst, so hat sie, sowohl in Betracht ihrer Hände, als

als Füsse, gewisse zweckdienliche Regeln zu beobachten.

§. 38.

Die jedesmalige Hand, welche nichts thut, sucht sich gegen irgend einen festen Körper anzustämmen.

§. 39.

Kniend, liegt sie auf dem linken, wann sie sich der rechten Hand bedient, und wechselsweise auf dem rechten Knie, wenn sie sich der linken Hand bedient. Der Ellenbogen der geschäftigen Hand, ruhet alsdann auf dem gleichseitigen Knie des vorstehenden Fusses, während daß sich die müßige Hand um einen festen Widerstand bewirbt.

§. 40.

Arme und Beine der Hebamme, arbeiten solchergestalt wechselsweise um einander, (§. 37. u. f.) und theilen sich ablösungsweise in die ganze Arbeit so, daß nie eine Seite des Körpers mehr, als die andere, dabey verrichte.

§. 41.

Bevor die Hebamme ihre Operation anfängt, hat sie verschiedenes von Seiten ihrer selbst, und von Seiten ihrer Verrichtung, sowohl während, als nach der Operation, in Acht zu nehmen.

§. 42.

§. 42.

Von Seiten ihrer dürfen ihr weder ein enger Anzug ihrer Kleider, noch ihre andere natürliche Bedürfnisse lästig fallen.

§. 43.

Aber, nach in so weit glücklich verrichteter Operation, ist, zu allenfalsiger Wiederauflebung eines etwa todt scheinenden Kindes, allerdings mehr, nemlich: warmes Wasser, und am besten eine Molde zum warmen Bade, lebendige Kohlen, warmer Wein, leinene Tücher genug, eine Bürste, stark riechende flüchtige Sachen, und wie es alle Namen haben kann, was dahin abzweckt, nöthig; Und alle diese Geräthschaften kommen viel zu spät, wenn sie nicht frühe genug vorher bestellt, und würklich besorget worden sind.

§. 44.

Ehe man nun aber zur Operation selbst schreitet, muß man aus der Lage des erkannten vorgefallenen Theils des Kindes auf die übrige Stellung seines Körpers, besonders auf die Lage der Füsse, den wiederholten Schluß machen, und nach den allgemeinen Regeln der Kunst wissen, welche Hand man am schicklichsten anzuwenden habe.

§. 45.

§. 45.

So oft, als die Schwierigkeit der Geburt von einer übeln Lage des Kindes in der Gebährmutter abstammet, kann man, wenn anders die Wässer noch nicht abgegangen sind, auch keine Gefahr daraus entstehen kann, es erwarten, bis sich der Muttermund, um die Hand einzulassen, genugsam erweitert habe.

§. 46.

Sonst, und in andern Fällen, wo nämlich Glieder des Kindes vorliegen, muß man beydes, den Muttermund erweitern, und die Wässer künstlich sprengen; oder ersteres, gleich nach dem natürlichen, aber gemeiniglich frühzeitigen Wassersprunge, bewerkstelligen, und sofort zur Operation schreiten.

§. 47.

Bey vorzunehmenden künstlichen Wassersprunge soll man Erstgebährende warnen, nicht zu erschrecken. Es kann diese Vorsicht auch bey Mehrgeschwängerten nicht schaden.

§. 48.

Als eine Hauptregel hat man bey der Wendung in Acht zu nehmen, daß man nie anders, als in der Zwischenzeit der Wehen arbeite. So oft also eine Wehe einfällt, muß man da, wo man ist, stille halten, bis die Wehe vorüber gegangen ist.

§. 49.

§. 49.

Auch soll man der Gebährenden während der Operation, so viel möglich, ein stilles und ruhiges Verhalten anrathen, besonders so lange man noch mit Aufsuchung der Füsse beschäftiget ist, oder zur Zeit, daß man eben dem Kinde, nöthigen Falls, die halbe Seitenwendung auf den Leib, geben will, weil davon ein großer Theil des glücklichen Erfolgs, und guten Ausgangs der ganzen Operation abhängt. Am wenigsten aber sollen Gebährende zu dieser Zeit sich zurück ziehen, und schreyen, oder welches noch schlimmer ist, drängen.

§. 50.

Ist es nöthig, daß ohne Zeitverlust operirt werde, so muß man jedoch bey Erweiterung des Muttermundes stuffenweise zu Werke gehen, einen Finger nach dem andern brauchen, und nicht gleich, oder auf einmal, am wenigsten mit der zusammengelegten ganzen Hand zufahren.

§. 51.

Bey Krämpfen der Gebährmutter in der Geburt, muß man allemal das Ende derselben abwarten, oder falls während der Arbeit eine neue Krämpfung sich einstellen sollte, die Hand etwas zurückziehen.

§. 52.

Bey starken Blutflüssen aus der Gebährmutter, und noch stehenden Wassern, soll man dieselben sprengen, und, wann anders das Kind gut steht, den größten Theil des Wassers, künstlicher weise, ablaufen lassen, ehe man zur Operation schreitet, welcher man solchergestalt oft entübriget seyn kann. Ist aber ungewiß.

§. 53.

Starke Blutflüsse aus dem Munde, oder durch die Nase, erfordern mehrentheils eine schleunige Entbindung mittelst der Kunst.

§. 54.

Der vollkommene Fall, eines starken Gebährmutterblutflusses von Seiten des gänzlich auf dem Muttermunde sitzenden Mutterkuchens, erfordert gleiche, aber noch schleunigere Hülfe, zur Rettung der Mutter und des Kindes, es mag dasselbe sonst liegen, wie es will.

§. 55.

Im unvollkommenen Falle, eines geringeren Gebährmutterblutflusses von Seiten des zum Theil auf dem Muttermunde sitzenden Mutterkuchens, soll man, wenn anders das Kind sonst gut steht, versuchen, ob durch den Wassersprung und die künstliche gänzliche Entleerung (§. 49.) die Operation, wie oft geschiehet, nicht vermieden werden könne.

§. 56.

Bey der Wendung selbst muß man aber sorgfältig dahin sehen, daß man die Theile des Kindes blos, und nicht mit den Häuten gedeckt, fasse, um keine vorzeitige Lösung des Mutterkuchens zu veranlassen. Man muß also mit der Hand nicht zwischen der Gebährmutter und den Häuten, sondern zwischen den Häuten und dem Kinde, wegzufahren sich befleißigen.

§. 57.

Der Nabelstrang soll, so viel möglich, für allem Drucke geschonet werden. Man soll ihn also, wo er ins Gefühl fällt, entweder aus dem Wege räumen, oder von ihm abgehen, oder mit hohler Hand über ihn wegfahren.

§. 58.

Umsonst bemühet man sich, einen einmal vorgefallenen Nabelstrang zurück zu bringen, wenigstens zurück zu erhalten. Statt sich damit aufzuhalten, soll man sogleich die Wendung vornehmen.

§. 59.

Ein gleiches gilt von einem einmal vorgefallenen Arm. Die Reposition desselben thut auch hier vielweniger nöthig, als bey der vorgefallenen Nabelschnur, maßen der Arm, bey der Wendung des Kindes, von selbst zurücke gehet.

§. 60.

§. 60.

Die nämliche Regel der unverzüglichen Wendung, ohne Reposition der obern Extremitäten, gilt im Falle beyder vorgefallener Arme.

§. 61.

Aber eine Hand statt eines Fusses zu ergreifen, und also einen Arm statt eines Beines anzuziehen, ist immer ein sehr grober Fehler von einer Hebamme, wenn es aus Unbedachtsamkeit geschiehet.

§. 62.

Findet sich aber schon ein Arm in der Mutterscheide, so soll man vorher bedächtlich untersuchen, ob er aus Ungeschicklichkeit nicht schon verrenkt, oder gar gebrochen ist.

§. 63.

Bey Aufsuchung und Ergreifung der Füsse fährt man gemeiniglich mit der flachen Hand gegen den Leib des Kindes. Man muß aber die Knie früher ergreifen als die Füsse, wenn der Kopf unterwärts gewandt ist, es sey denn, daß die Füsse auf dem Leibe herunter, nach der Brust zu, gestreckt lägen.

§. 64.

Man ergreift aber die Füsse ehender als die Knie, wenn der Kopf aufwärts gewandt ist, die Füsse mögen gestreckt liegen, oder nicht.

§. 65.

Bey dieser Verrichtung, und während der ganzen Wendung, besonders, wenn man in der einen oder der andern Seite der Gebährmutter arbeitet, muß man den Leib der Frau mit der andern Hand gegenseitig wohl gleich halten.

§. 66.

Diese Unterstützung des Leibes, durch die äußerlich angelegte Hand, ist um so viel nöthiger, im Falle man das Kind, zu seiner Geburt erst vorbereiten muß.

§. 67.

Man soll auch, zufällige Umschlingungen der Nabelschnur, erst spät beym Wendungsgeschäfte zu veranlassen, sich hüten; Es ist dieses jedoch leicht zu vermeiden, wenn man anders nicht die Füsse, so wie sie einem, gleichsam durch ein blindes Ohngefähr, in die Hände fallen, ergreift und anzieht.

§. 68.

Es ist zuweilen schwer, beyde Füsse in der Gebährmutter zu fassen, und vereinigt anzuziehen. Den ersten Fuß umschlinge man mit einem Bändchen.

§. 69.

Das Anziehen der Glieder außerhalb den Muttermund, soll nie anders, als mittelst gelinder

linder spiralförmiger Bewegung der Theile, am wenigsten aber ruckweise, oder wankend, geschehen.

§. 70.

Ist die Schlinge unentbehrlich; so muß man sie, wohl angelegt, behutsam anziehen. Man soll sie auch sogleich lösen, sobald man ihrer nicht mehr bedarf.

§. 71.

Beydes, diese Schlinge, und deren Führungsstäblein, sind Werkzeuge, welche nie anders, als in den schweresten Fällen der Vorbereitung zur Fußgeburt, oder wo sich der Körper des Kindes nicht anders, als sehr beschwerlich senkrecht stellt, ihren Nutzen haben, und gebraucht werden sollen.

§. 72.

Die Füsse folgen dem Zuge beschwerlich, so lange der Körper des Kindes, mit dem Kopfe nach unten gewandt, noch schief, oder quer liegt, besonders, beym Eintritt einer Wehe; Sobald aber der Kopf seinen vorigen Stand verläßt, und das Kind sich senkrecht legt, folgen die Füsse um so viel williger. Daher soll man sich in manchen beschwerlichen Fällen hier der Schlinge, statt einer Hand bedienen, und während daß man mit der andern Hand den Kopf in die Höhe hebt, die Schlinge anziehen,

hen, und solchergestalt ein doppeltes Manuel machen. Hier werden außer den Händen schon Werkzeuge, nämlich ein Bändchen oder Schlinge und ein Führungsstäblein gebraucht.

§. 73.

Liegen die Füsse kreuzweise über einander geschränkt, so muß man sich hüten, den obersten nicht für den untersten zu ergreifen und anzuziehen, soll sich dieser, anders nicht sperren und Gefahr laufen, verrenkt oder gar gebrochen zu werden.

§. 74.

Man kann die bereits gebohrnen Füsse und andere Theile des Kindes, nie anders, als mittelst, zwischengelegter Stücken Leinwand, fassen und anziehen.

§. 75.

Es soll Hand um Hand arbeiten, (§. 40.) und mit voller Hand, Theil für Theil gefaßt werden, indem man von den Füssen zu den Oberschenkeln, und darauf bis zu dem Kreuze fährt, ohne jedoch die allezeit vorletzt gefaßten Theile des Kindes zu verlassen.

§. 76.

Da solchergestalt die ganze Last mittelst kleiner vertheilter Kräfte bewegt wird, so wird auf

auf die Art der Gelenke der langen Beine von den Füssen zu den Oberschenkeln, und darauf bis zu dem Kreuze, vorzüglich geschont.

§. 77.

Aus eben diesen Gründen, und um nicht die ganze Last an einfachen Theilen zu bewegen, soll man dem Kinde die halbe Seitenwendung auf den Leib, wenn sie nöthig ist, außer der Zeit einer Wehe, und nicht früher geben, als bis es bis über den Hintern gebohren ist.

§. 78.

Es versteht sich fast von selbst, daß man bey dieser zur rechten Zeit vorzunehmenden halben Seitenwendung, den kürzesten Theil des Zirkels beschreiben, oder dem Kinde die volle halbe Seitenwendung dahin geben soll, wohin es ohnehin einen natürlichen Hang äußert.

§. 79.

Gienge etwan der Nabelstrang zwischen den Beinen durch, so daß das Kind gleichsam darauf ritte; so muß der mütterliche Theil desselben zuvor, gegen den Rücken zu, so viel angezogen werden, als genug ist, um das gebogene Knie durch die Schlinge durchzuführen, und den Nabelstrang zu entwickeln.

§. 80.

Wo dieses nicht ist, muß jedennoch, sobald einmal der Leib so weit gebohren ist, der kindliche Theil der Nabelschnur ein wenig gegen den Leib zu, angezogen werden.

§. 81.

In den meisten Fällen ist es nöthig und nützlich, die Arme früher zu lösen, als den Kopf durchzuführen. Man muß also diese Handleistung nicht verabsäumen, sobald das Kind bis an den Hals gebohren ist, und jetzt nur den geringsten Widerstand leistet.

§. 82.

In diesen Fällen muß man den Arm, der dem Steißbein am nächsten liegt, allezeit am ersten lösen. Daher soll der Arm in derjenigen Seite, aus welcher man das Kind, nach der andern Seite, auf den Leib gewandt hat, allemal am ersten gelöst werden.

§. 83.

Beydes, das Lösen der Arme und des Kopfs, erfordert insonderheit eine sehr fertige Geschicklichkeit der Hebamme, will man anders nicht mit Verschulden, unglücklich seyn.

§. 84.

§. 84.

Nie soll man sich von jemand helfen lassen, den Leib des Kindes anzuziehen, im Falle, daß der Kopf großen Widerstand leistet.

§. 85.

Auch soll man, von Anfang bis zu Ende des Wendungsgeschäftes, nie aus der Acht lassen, die Axe des Beckens zu bewahren, und des Damms zu schonen.

§. 86.

Zwillinge, wovon sich einer oder der andere, oder beyde, übel und widernatürlich zur Geburt anstellen, sind gleichen Gesetzen der Wendung unterworfen. Man darf hier allenfalls nur doppelt thun, was man sonst einfach würde gethan haben.

§. 87.

Dennoch muß man wissen, daß ein jeder der Zwillinge, in seinen besondern Häuten eingeschlossen liegt. Man muß also weder aus Unachtsamkeit, noch vielweniger aus Unwissenheit, die Häute des zweyten Kindes früher brechen, als noch das erste gebohren ist, will man anders sich, oder einem andern, nicht Mühe genug schaffen, die alsdann verwirrt unter einander liegende Theile des Kindes, geschickt zu unterscheiden, und entwickelt, zur Geburt zu bringen.

§. 88.

In dem seltenen Falle zusammenverwachsener Zwillinge, macht es eine jede Hebamme, nach besten Wissen und Gewissen, so gut sie kann. Dann die Regeln sind hier so schwer zu bestimmen und vorzuschreiben, als auszuüben.

§. 89.

Diese bey vorzunehmenden Wendungen allgemeine Regeln, und andere Vorsichten, besonders bey der Vorhersagung zu beobachten, sind um unserer eigenen Ehre willen, um so viel nöthiger, als leicht dieselbe ohnehin in allem Betracht bey der ausübenden Geburtshülfe Gefahr lauft.

§. 90.

Von der Beurtheilung und Vorhersagung will noch mittheilen: So oft ein Kind würklich gewandt, oder auch nur schlechterdings mit den Füssen zuerst gebohren werden muß; so oft muß der Geburtshelfer, ehe er zur Operation selbst schreitet, aus der Lage des erkannten vorgefallenen Theils des Kindes, auf die verschiedene Stellung seines Körpers schließen, und sich zuförderst einer genauen beurtheilenden Erkenntniß des Falles befleißigen, um daraus die erforderliche Vorhersagung zu bestimmen.

§. 91.

Die Beurtheilung des Falles, in Absicht auf seine Eigenschaft, so wie die Vorhersagung, in

in Absicht auf den geschwinden, leichten und glücklichen, oder vielfältig beschwerlichen und unglücklichen Ausgang desselben, beruhet aber nicht auf die Kenntniß von der besondern Lage des Kindes allein, sondern es kömmt dabey hauptsächlich auf vielfältige andere nicht unbeträchtliche Umstände, sowohl von Seiten der Mutter und des Kindes, als von Seiten der oft verkehrt genug angefangenen Hülfleistung selbst, mit an.

§. 92.

Dergleichen Umstände sind von Seiten der Mutter, außer dem besondern Unterscheide, ob die Mutter eine Erst- oder Mehrgebährende sey? das Alter, die Statur, die Kräfte, das Temperament und die übrige körperliche Constitution, ja sogar der Gemüthscharakter selbst.

§. 93.

Von Seiten des Kindes kömmt es bey der Beurtheilung und Vorhersagung, außer der verschiedenen Lage, auf seine besondere Größe, auf das würklich noch daseyende Leben, oder den bereits erfolgten Todt desselben, an.

§. 94.

Zuweilen hat man sein Augenmerk auf die besondern Umstände der Mutter und des Kindes (§§. 92. 93.) zugleich zu nehmen. Denn, je enger

enger oder fehlerhafter z. E. das Becken der Mutter, und je größer die Maaße des Kindes ist, je schwieriger und mißlicher ist auch das Wendungsgeschäfte, wenn anders einmal, solches vorzunehmen, alsdann erlaubt ist.

§. 95.

Von Seiten auf die bereits angewandte Hülfleistung, richtet sich beydes, die Beurtheilung, so wie die Vorhersagung, nach der Art und Weise, wie die Kreisende von Anfang der Geburt behandelt worden, und wie lange und wie viel, sie und ihr Kind, bereits in der Geburt leiden müssen?

§. 96.

Je länger sonst die Wasser abgelaufen sind, und je stärker die Wehen, nach dem Wassersprunge, gewürkt haben, je schwerer wird die Wendung in allen Fällen, dergestalt, daß die künstliche Fußgeburt, ohne die alsdann nöthige Vorbereitung darzu, zuweilen schlechterdings nicht mehr möglich ist.

§. 97.

Je näher der Kopf dem Muttermunde liegt, je schwerer ist, auch in den besten Fällen, allemal die Wendung.

§. 98.

Man sieht von daher leicht, daß die Wendung, (wenn sonst alles gleich ist) allemal um

so

so viel leichter seyn müsse, als der Kopf vom Muttermunde weiter absteht.

§. 99.

In keinem dieser Fälle kömmt man indessen mit der Wendung eher zurecht, als bis der Kopf den vorigen Anstand verloren, und das Kind sich in die Quer gelagert hat. Von diesem glücklichen Vorgang aber wird man alsbald, durch eine in den Händen fühlbare leichtere Bewegung der Füsse des Kindes, überzeugt.

§. 100.

Uebrigens ist es, für Mutter und Kind, allemal vortheilhafter, die Fußgeburt eines Kindes zu bewerkstelligen, welches mit dem Hintern zur Geburt eintritt, als es doppelt kommen zu lassen.

§. 101.

Und, obgleich die Geburt des Kindes bey einem Fusse, in eigenen Fällen, zuweilen überaus gut von statten geht, so ist jedoch, fast aus gleichen Ursachen, die unvollkommene Fußgeburt, für Mutter und Kind, leicht mißlicher, als die vollkommene Fußgeburt, besonders, wenn zuvor die Wendung des Kindes nöthig gewesen ist.

§. 102.

Es ist nicht so schwer, ein Kind zu wenden, welches sich mit Händen und Füssen zur Ge=

Geburt darstellt, als ein Kind, welches nur mit einer Hand, oder mit dem Arm eintritt.

§. 103.

Indessen können sich, in einer jeden, anfangs sehr leicht scheinenden Fußgeburt, Schwierigkeiten ereignen, welche die vorgefaßte gute Meynung, und die günstige Vorhersagung, in allem Betracht vereiteln.

§. 104.

Leichter, aber darum nicht weniger gefährlich, ist zuweilen die Wendung in dem Falle, wo die durchgefallene Nabelschnur von keinem Theile des Kindes begleitet wird.

§. 105.

Verblutungen aus der Gebährmutter zur Zeit der Geburt drohen fast ehender dem Leben der Mutter, als des Kindes.

§. 106.

Krämpfungen der Mutter, sind der Gebährenden zuweilen nachtheiliger, als der Geburt selbst.

§. 107.

Krämpfungen des Kindes aber, während der Geburt, sind beyden, der Mutter und dem Kinde, höchst gefährlich.

§. 108.

§. 108.

Je unumgänglich nöthiger übrigens die Vorbereitung zur Fußgeburt unter gewissen Umständen ist, je schwieriger und gefährlicher ist auch, natürlicher Weise, die Wendung des Kindes selbst, so daß man in diesen Fällen zwar wohl die Möglichkeit der Wendung fast so gewiß bejahen, als die Erhaltung des Lebens des Kindes zuverläßig verneinen kann.

§. 109.

So wie aber endlich, schlechterdings eine jede Fußgeburt an sich, mittelst der ganz gemeinen Wendung, geschweige vermöge der sogenannten Vorbereitung zur Fußgeburt, öfters unvorhergesehenen Schwierigkeiten ausgesetzt, und dem Leben des Kindes allezeit gefährlich ist; so soll man die Vorhersagung, so wenig in Absicht auf die erforderliche Zeit, als auf den Ausgang der Operation, allzueigentlich und gewiß bestimmen, sondern zweifelhaft und unsicher, der Sache in diesen Stücken lieber etwas zu wenig, als zu viel thun.

§. 110.

Ich komme zur Handverrichtung selbst: So wie also die natürliche Geburt leicht und schwer seyn kann, und diese verschiedene Gattungen hat; so sind die widernatürliche Geburten, sowohl nach ihren Geschlechtern überhaupt, als nach ihren Gattungen insbesondere, gar man-

nig-

nigfaltig; daher kann man sagen, es gebe der eigentlich sogenannten widernatürlichen Geburten so viel, als es, außer dem rechtgestelleten Kopfe, Theile des Kindes giebt, welche zur Geburt zuerst in den Muttermund eintreten können.

§. 111.

Da nun diese Hauptklasse verschiedene Geschlechter in sich begreifet, welche verschiedene Gattungen haben; so gelangen wir durch eine richtige Classification derselben unter einander, gar bald zu einem vollkommenen System, welches um so viel nöthiger und nützlicher ist, als es, besonders bey der Lehre von der Wendung und der Fußgeburt, hauptsächlich darauf ankömmt, daß, vernünftiger Weise, ein Geschlecht in das andere, und in diesem, eine Gattung in die andere, verwandelt werde.

§. 112.

Die Lehre von der Wendung aber ist so wichtig, als der Unterschied der Lage des Kindes mannigfaltig ist. Und da ein Kind in übeler Lage, durch die Wendung nicht anders gebohren werden kann, als mittelst des Uebergangs aus der schlimmen Lage in die bessere; so beruhet die heutige glücklichere Praxis eines Theils auf einer sistematischen richtigen Classification der Arten von Lage, andern Theils aber auf einer vernünftigen Reduction

duction derselben unter einander, mittelst einer geschickten Handanwendung.

§. 113.

Da diese Verwandelung oder Reduction auf der sistematischen Classification beruhet; so ist dieselbe unleugbarer Weise von ausgebreiteten Nutzen.

Das erste Geschlecht.

§. 114.

Es folgen also in dieser Hauptclasse ihre Geschlechter und Gattungen, wovon das erste Geschlecht die vollkommene Fußgeburt ist. Dieses Geschlecht entstehet von daher, daß sich das Kind gar nicht gewandt hat, sondern in einer seiner ursprünglichen Lage sitzen geblieben ist.

§. 115.

Die veranlassenden Ursachen hiezu können mancherley seyn; ein allzustarkes Kind, oder eine allzuwenig geräumliche Gebährmutter, Mangel am Schaafwasser, frühzeitiges und ursprünglich scheinendes Umschlingen der Nabelschnur, und was dergleichen mehr, wie schon vorhero gemeldet worden ist.

§. 116.

Die verschiedene Gattungen dieser Fußgeburt entstehen von der verschiedenen unrichtigen ursprünglichen Lage des Kindes in der Gebährmutter.

§. 117.

So wie die vollkommene Fußgeburt überhaupt, vor der unvollkommenen in allem Betracht ihre Vorzüge hat; so ist insbesondere die erste Gattung derselben die beste.

Erste Gattung.

§. 118.

Alle Handgeburten, mittelst der vollkommenen oder unvollkommenen Wendung, müssen zu dieser ersten Gattung, dieses ersten Geschlechts, der vollkommenen Fußgeburt, zu glücklicher Entbindung der Mutter gebracht werden.

§. 119.

Da folglich das Manuel der ersten Gattung der vollkommenen Fußgeburt, eine grosse Beziehung auf alle andere Geschlechter und Gattungen hat, um es dabey anzuwenden; so verdient es um so mehr den ersten Platz, als es ohnehin an sich am leichtesten ist.

§. 120.

Diese erste Gattung der vollkommenen Fußgeburt aber bestehet darinn, wenn beyde Füsse des Kindes so im Muttermunde, oder in der Mutterscheide liegen, daß die Fersen nach den Schooßbeinen; die Zehen aber der Füsse nach dem heiligen Beine zugekehrt sind.

§. 121.

Man faßt die Füsse des Kindes mit der rechten oder linken Hand, überhalb den Fersen, mit voller Hand so, daß der Mittelfinger zwischen und überhalb die Knöchel zu liegen komme, die andern Finger aber zertheilt an den Seiten, und die Fußsohlen in der fast gänzlich geschlossenen Hand liegen.

§. 122.

Sobald, nach kunstmäßiger Operation (§.69.) die Knie erschienen, faßt man, mit der andern Hand gegenüber, den Mittelfinger gleichergestalt zwischen gelegt, überhalb denselben, und fährt fort, kunstmäßig zu operiren, bis der Hintere erschienen.

§. 123.

Man läßt die letztgebrauchte Hand überhalb denen Knien liegen, und legt die erstgebrauchte Hand so auf das Kreuz an, daß der Mittelfinger gestreckt, über die Lendenwirbelbeine wegläuft, die andern Finger aber zertheilt, sich um das Becken anlegen. Solchergestalt fährt man fort zu operiren, bis das Kind über die Brust gebohren ist; wenn es geschehen kann: da man alsdann die Arme löset: so nicht allemal nöthig seyn wird.

§. 124.

Um die Arme zu lösen, geht man mit der über den Knien gelegenen Hand ab, und legt den

bereits gebohrnen Körper des Kindes auf den andern Vorderarm, indessen man den Körper des Kindes zu gleicher Zeit ein wenig nach der Seite legt, auf dessen Vorderarm der Körper ruht, um mit der gegenseitigen Hand den Arm des Kindes desto bequemer lösen zu können.

§. 125.

Zur Lösung selbst fährt man mit flacher Hand über das Schulterblatt des Kindes, seitwärts dem Halse desselben an dem ganzen Oberarm weg und herauf, bis zum Vorderarm, führet denselben inn- und seitwärts in einem halben Zirkel, denselben gegen der Brust des Kindes andrückend, und bringt ihn mit der Hand unterhalb der Brust hervor.

§. 126.

Zur Lösung des zweyten Arms, legt man den Körper des Kindes auf den andern Vorderarm, in entgegengesetzter ersten Richtung, und operiret mit der andern Hand nach gleichen Regeln.

§. 127.

Alsbald aber fährt man mit dem andern Vorderarm, flach zu den Vordertheil des Halses über die Hinterwand der Mutterscheide hinauf, zum Munde des Kindes, während der Körper auf dem Handgelenke ruhet, und bringt ein Paar Finger in den Mund des Kindes; oder man legt sie auch wohl etwas höher auf den

obern

obern Kiefer dergestalt an, daß der Mittelfinger über die Nase weg geht, indem man fast zu gleicher Zeit, mit der andern Hand nach dem Hinterhaupt herauf fährt, und die Finger zertheilt, daselbst so anlegt, daß der Mittelfinger über das Hinterhaupt wegfährt, indem sich der Zeig- und Ringfinger über die Achfeln, der Daumen und Ohrfinger aber unter die Achseln anlegen.

§. 128.

Hat man den Kopf bey den Schultern und so gefaßt; so löset man ihn viel leichter, indem man solchergestalt das Vorderhaupt unterwärts an sich zieht, das Hinterhaupt aber oberwärts mit dem Mittelfinger zurückstößt, und folglich den Kopf mit dem Gesicht voran, in einem halben Zirkel heraushebt, als wenn man ihn schlechterdings von oben allein, oder von oben und unten zugleich, gleich stark anziehet. Besser aber, wenn man den Kopf den Durchmessern des Beckens gemäß heraus ziehet; doch könnte gedachter Angriff in der untern Beckenöffnung angebracht werden, wenn er nöthig wäre.

§. 129.

Der Kopf muß sich also zuletzt eben sowohl entwickeln, als wenn er zuerst gebohren wird, und zwar im ersten Falle, um so viel mehr und geschwinder, als sonst das Leben des Kindes

ohnvermeidliche Gefahr läuft. Dieser Handgriff wird nicht allemal nöthig seyn.

§. 130.

Ehe ich weiter gehe, will ich noch zusetzen, was hierüber in meinem angeführten Buch gesagt ist, nemlich: Die Alten haben diese Geburt für die schwereste und schlimmste gehalten, dennoch aber ist dieselbe öfters nicht so zu befürchten, wenn nur beyde Füsse zusammen sind, und alle übrige Eigenschaften der Geburt, außer daß die Füsse zuerst kommen, angetroffen werden. Obschon die Natur selten dieselbige endiget, so wird dieselbe dennoch mit leichter Mühe durch die Kunst gemacht. Die Natur wird damit fertig, wenn nur das Becken weit ist, das Kind klein, das Gesicht zum heiligen Bein gewendet, beyde Fußsohlen zusammen stehen und mit ihrer breiten Fläche an den Muttermund andringen, die Wehen gut kräftig sind, und die Häute nur nicht gleich reißen; denn diese allein müssen den Muttermund so weit eröffnen, daß das ganze Kind durchgehen könne. Je mehrere aber von gemeldten Eigenschaften fehlen, desto schwerer wird diese Geburt, und erfordert alle Geschicklichkeit und Mässigung der Hebamme.

§. 131.

Die allgemeine Zeichen von einer widernatürlichen Geburt wegen eines andern zuerst kommenden

menden Theils des Körpers außer dem Kopf, melden diese Geburt an, und sind folgende. Oefters ist die Größe des Leibes nicht so gleichförmig, als bey einer gehörigen Lage des Kindes. Der fühlende Finger trift nicht die Schwere des Kopfs in den letzten Monaten der Schwangerschaft an; bey den Wehen dringt nichts auf den Muttermund außer der Blase als kleine Gliedmassen; der Muttermund wird langsamer wegen der schwächern Pressung eröffnet; die Blase spannt sich nicht breit aus, sondern sie ist der erweiterten Spalte des Muttermundes ähnlich, und hängt länger, schlapper und weicher hervor; wenn die Häute reißen, laufen mehrere Wässer heraus als gewöhnlich.

§. 132.

Sind die Füsse zusammenstehend, besonders aber die Hinterbacken, voran, so machen sie einige Ausnahme; denn sie stellen öfters den vorankommenden Kopf vor, sonderlich in den letzten Monaten der Schwangerschaft und vor Zerreißung der Häute. Die Füsse werden besonders bezeichnet durch ein ungewisses Zeichen, den Händen gemein, wenn kleine Gliedmassen durch die Häute gefühlet werden; wenn aber die Häute zerrissen sind, auch wohl vorhero, so werden die Füsse aufs gewisseste erkannt durch die Zehe, so kürzer sind als die Finger; durch den großen Zehe, so mit den andern Zehen gleich stehet; durch die Hacke, so viel hervorstehet;

und durch die Knöchel, welche an jeder Seite hervorragen.

§. 133.

Sind beyde Füsse beym Muttermunde angekommen, so wird das Kind auf folgende Art herausgezogen; beyde Füsse werden zugleich so gefasset, daß der Mittelfinger zwischen beyden lieget, den einen ergreift der Zeigefinger, den andern der Goldfinger, überhalb den Knöcheln, damit sie nicht glitschen mögen; sie werden in solcher Linie gezogen, so der Mitte des Beckens folgt, bis die Oberschenkel blos sind. Man siehet zu, ob auch die Nabelschnur zwischen die Schenkel durchgehet. Ist dieses, so wird der Theil desselben, welcher nach der Nachgeburt hingehet, angezogen, das Knie gebogen, die Nabelschnur um dasselbe herumgebracht und gelöset. Diese Handgriffe müssen gewiesen werden. Die gelösete Nabelschnur wird an die Seite gebracht, und man verhütet, daß dieselbe nicht gedruckt werde. Wenn nun des Kindes Zehe nach dem heiligen Bein zugewendet stehen, so ist das Kind, auf dem Bauch liegend, recht gestellt. Ist dieses geschehen, so werden die Schaamseiten mit Leinwand umgeben, durch die Mitte des Beckens gerade angezogen, und die Gebährende hilft dieses Ziehen mit ihren willkührlichen Bemühungen. Ist das Kind bis unter die Achseln herausgezogen, so werden die Achseln nicht gelöset, sondern mit

Hin=

Hin- und Herziehen versucht man die Arme zugleich mit dem Kopf heraus zu ziehen. Das Mitarbeiten der Gebährenden ist auch nützlich. Man findet hier eine Veränderung in den Handgriffen.

§. 134.

Wenn aber der Kopf nicht hervorkommen kann, so bringt man die Hand hinterwärts in die Gebährmutter, und untersucht die Verhinderung, welche vierfach zu seyn pflegt, entweder der Kopf ist zu groß, oder unrecht gestellt, oder die Arme sind kreuzweis gelegen, oder es ist eine Zusammenschnürung der Mutterscheide und Muttermundes.

§. 135.

Der Kopf ist zu groß zu halten, wenn derselbe gehörig stehet, die Arme an den Schläfen des Kopfs gelegen sind, und des Kindes Körper größer als natürlich ist. Damit nun dieser Kopf wohl gelöset werde, muß man die Arme lösen. Dieses geschiehet, wenn man das Kind an den Füssen von einem Gehülfen erheben läßt, nach die Schaamknochen zu, oder thut es selber, die Hand der Hebamme gehet an der hintern Fläche der Mutterscheide in die Gebährmutter bis zur Ellenbogenbuge herauf, hieselbst werden die Finger gekrümmet, und ziehen den ergriffenen Vorderarm herab und im Bogen heraus, um die Knochen nicht zu zerbre-

 chen.

chen. Desgleichen geschiehet mit dem andern Arm. Kann dieses Lösen nach vorhero schon gemeldeten Handgriffen geschehen, so geschiehet es leichter. Das übrige geschiehet, wie bekannt ist, wenn vorhero der Kopf gehörig in den schiefen Durchmesser, als den größten der obern Oeffnung, gebracht und gestellet worden.

§. 136.

Sollten die Arme, welche an den Schläfen liegen sollten, kreuzweis über einander liegen, und die Lösung des Kopfs verhindern, so müssen dieselbe vorhero gelöset werden. Diese könnten hinter dem Kopf oder auf dem Rücken liegen. Die Lösung müßte also beyden Arten gemäß geschehen. Vorhero aber müßte des Kindes Körper, damit die Hand desto freyer in die Gebährmutter hineinkommen könne, auf die gegen über stehende Seite des zu lösenden Arms, so viel als möglich ist, gebracht werden. Sind die Arme gelöset, so pflegt es wohl zuweilen zu geschehen, daß sich der Muttermund und Scheide um den Hals zusammenziehet, wenn nemlich die geschwindere Lösung des Kopfs versäumt wird. Dieselbe aber wird leichtlich wieder eröffnet, wenn man nur allmälig die Finger dazwischen hineinbringt.

§. 137.

Ist das Gesicht unrecht gestellet, und siehet nach oben, so daß das Kinn auf den Schaamknochen

knochen anstehet, so muß man das Kind um der Brust ergreiffen, und, so viel es seyn kann, in das Becken, damit das Kinn von dem Schaamknochen abweiche, zurückbringen: die eine Hand bringt man in die Gebährmutter und nach dem Gesicht hin. Ein oder zwey Finger davon werden in den Mund gebracht, und durch ihre Hülfe das Gesicht so gewendet, daß es nach das Hüftbein hinstehet, und ein Ohr nach oben und das andere nach unten gekehret sey. Oder besser, wenn man das Hinterhaupt mit der Hand umfasset, und den Kopf umdrehet. Die weitere Lösung geschiehet wie schon gemeldet ist.

§. 138.

Geschiehet es aber, daß der Kopf der Umwendung des Körpers, so wie dieselbe beschrieben worden, nicht folget, so bleibt das Kinn an den Schaamknochen fest hängen, ob schon das Kind auf den Leib umgekehret worden ist. Der Hals wird dahero umgedrehet, und es ist sodann gar nicht gleich viel, nach welcher Seite das Gesicht herunter gezogen wird, sondern es muß dahin gekehret werden, woher es gekommen, welches auch der sehr gespannte Hals anzeigen kann.

§. 139.

Damit aber das Kind, indem man die Lösung des Kopfs befördert, von der gedruckten Nabelschnur indessen nicht sterbe, soll man ehe man

man am Kopf arbeitet, die linke Hand unter der Brust des Kindes, nach Anleitung des heiligen Beins zum Gesicht des Kindes befördern; man soll zwey Finger in den Mund bis nach hinten hineinbringen, die Zunge niederdrücken, die Theile hinten reizen und den Schleim herausnehmen, dergestalt werde der innere Mund sowol für den Durchgang der Luft gereiniget, als zum Athemholen angereizt; damit die Luft besser zum Munde komme, soll die hineingebrachte Hand die Mutterscheide zurückdrucken, und sobald das Kind Luft geschöpft, soll man die Lösung des Kopfs anfangen. Ob dieser Absicht ein Genüge geschehen könne, ist mir nicht wahrscheinlich, da die Brust noch immer sehr zusammengedruckt wird, und die Luft noch nicht frey in den Mund kommen kann.

Zweyte Gattung.

§. 140.

In dieser Gattung stehen die Fersen und Zehen der Füsse seitwärts, entweder nach dem rechten oder linken Hüft: und Sitzbeine gewandt.

§. 141.

Da man den Fersen nicht den Rücken der Hand, sondern die Fläche zukehren kann, so ergreift man sie, dem Falle gemäß, mit der schicklichsten Hand, von der Seite auf vorige

Art,

Art, und verfährt wechselsweise mit den Händen seitwärts, wie im ersten Falle.

§. 142.

Sobald aber der Hintere gebohren, giebt man dem Kinde die Viertheilswendung auf den Leib, und endiget die Operation nach Anweisung des ersten Falls.

Dritte Gattung.

§. 143.

In dieser Gattung stehen die Fersen nach dem Heiligenbeine, die Zehen nach den Schooßbeinen.

§. 144.

Man faßt, umgekehrt mit den Händen, so, wie im ersten Falle, und giebt, bey Erscheinung des Hintern, dem Kinde die volle halbe Seitenwendung auf den Leib, ehe man die Operation angewiesenermassen endiget.

Das zweyte Geschlecht.

§. 145.

Dieses ist, wenn nemlich vom Kinde, so in einer von vorgedachten drey Lagen befindlich, nur ein Fuß vorgefallen, und der verborgene Fuß auf einen Punkt des Umkreises der obern Eröffnung des kleinen Beckens sich stützet.

Erste

Erste Gattung.

§. 146.

Hierbey fähret man mit flacher Hand längst der innern Seite des gebohrnen Fusses herauf, bey den Geburtstheilen vorbey, nach dem versteckten Schenkel zum Schienbein, wenn man vorhero den Schenkel nach dem Unterleib des Kindes zurück geführet, dadurch den Fuß gelöset, und sodenn gehörig inwärts nach dem andern Fuß zu, bogenmäßig herausziehet.

§. 147.

Diese Gattung ist jetzt in die erste Gattung der vollkommenen Fußgeburt verwandelt, und man endiget die Geburt.

Zweyte Gattung.

§. 148.

In dieser liegt der verborgene Fuß höher, entweder im Knie gebogen, über dem Schenkel des ersten Fusses, oder er liegt gestreckt längst dem Leibe herauf.

§. 149.

Im ersten Falle gehet man mit der Hand seitwärts ab, und fähret auswärts an dem versteckten Schenkel herunter zur Buge des Fusses, und zieht ihn mit gekrümmten Zeigefinger herunter, und sodann weiter, wie vorher gemeldet.

§. 150.

Im andern Falle fährt man über die Geburtstheile zum Schenkel, und an demselben in die Höhe zum äußersten Fusse, faßt ihn, und führt ihn einwärts, nach der großen Zehe zu, im Knie gebogen, herunter und heraus.

Dritte Gattung.

§. 151.

In dieser findet sich der Oberschenkel des mangelnden Fusses gebogen über den Leib hinauf, oder im Knie gebogen mit dem Fuß unter dem Oberschenkel, gelegen.

§. 152.

Hierbey fährt man über die Geburtstheile hin, zum verborgenen Schenkel, und an demselben herunter bis zur Kniebuge, welche man gleichsam anhakt, und dabey einerseits das Kind näher bringt, bis der gebogene Fuß fast von selbst aus den Theilen fällt. So hat man abermals eine vollkommene Fußgeburt, welche nur zur ersten Gattung gebracht werden darf, nm die Geburt glücklich zu endigen. Im erstern Fall, wäre es möglich, sogleich eine halbe Seitenwendung zu machen, und also aus der dritten Gattung die erste zu machen, so endigte man darauf durch die erste Gattung des ersten Geschlechts, wie schon bekannt ist. Wo nicht, so könnte

könnte man an der äußern und hintern Seite des vorgefallenen Fusses in die Höhe nach dem Bauche hinauf die Hand bringen, den zurückgebliebenen Fuß gehörig ergreiffen, das Kind damit umwälzen oder umwenden, und durch eine halbe Seitenwendung die erste, und zugleich die erste Gattung des ersten Geschlechts machen, und damit gehörig endigen: oder man legt ein Bändchen am vorgefallenen Fuß an, suchet das Kind zu erheben, und darauf mit der Hand in die Höhe zum zurückgebliebenen Fuß zu gelangen, und denselben gehörig herunter und heraus zu ziehen, so erhielte man die dritte Gattung des ersten Geschlechts, welche man darauf in die erste Gattung versetzt und gehörig endiget.

§. 153.

In so fern der in der Gebährmutter noch versteckte Fuß nach der ersten Gattung liegt, geht die unvollkommene Fußgeburt des Kindes zuweilen überaus gut von statten; ist aber nicht vorsichtig genug.

§. 154.

In diesem Falle befördert man das Kind bey einem Fusse so weit zur Geburt, bis der Hintere zum Einschneiden kömmt; Alsdann fährt man mit gekrümmtem Zeigefinger auswärts in die Weiche des Kindes, und befördert seine Geburt weiter bis zum Knie des versteckten

Fusses,

Fusses, welchen man, indem man den Finger über den Schenkel an dem Schienbeine weg, bis zum äußersten Fusse laufen läßt, einwärts gebogen, leicht aus den Theilen entwickelt, um nunmehr nach Art der ersten Gattung der vollkommenen Fußgeburt, zu verfahren.

Das dritte Geschlecht.

§. 155.

Dieses enthält die doppelte Geburt und zwar die vollkommene, da das Kind mit dem Hintern eintritt, und sich in einer der gewöhnlichen Lagen befindet. Die Lage der Beine unterscheidet also eine Gattung von der andern.

§. 156.

Diese vollkommene doppelte Geburt hat mit der Fußgeburt gleiche Ursachen und Veranlassungen.

§. 157.

Bey der Untersuchung bemerkt man folgende Kennzeichen.

1) Der Leib hat sich nicht sonderlich gesenkt.
2) Der Muttermund steht noch hoch.
3) Der ganze untere Abschnitt der Gebährmutter ist noch dick anzufühlen.
4) Der Muttermund öffnet sich länglich rund.
5) Die Geburtsarbeit geht sehr langsam von statten.

6) Das feine und unterscheidende Gefühl verräth endlich den vorliegenden Theil des Kindes.

Erste Gattung.

§. 158.

In dieser hat man mit einer Hand zugleich, oder mit beyden, zu wiederholtenmalen, zu thun, was man bey der unvollkommenen Fußgeburt von erster Gattung einfach that.

Zweyte Gattung.

§. 159.

In dieser liegen die Füsse gemeiniglich geschränkt, oder kreuzweise über einander geschlagen. Wiewol es bey den andern Gattungen auch geschehen kann.

§. 160.

Hier ist nichts besonders in Acht zu nehmen, als die Vorsicht zu gebrauchen, nicht etwa den zuoberst liegenden Fuß zuerst zu nehmen und anzuziehen.

§. 161.

In dem Fortgange der Geburt, wird diese zweyte Gattung leicht zur dritten: diese kann auch vor sich entstehen: worinnen beyde Füsse längst über den Leib herauf gestreckt, oder auch anders liegen.

Dritte Gattung.

§. 162.

In dieser hole man beyde Füsse auf einmal, wenn es möglich ist; oder je einen nach dem andern, mit abwechselnden Händen, indem man mit der flachen Hand, an dem Schenkel gleichsam heraufkriecht, bis zum äußersten Fusse, welchen man faßt, und im Knie gebogen, einwärts herunter führt. Wie es bey der dritten Gattung des zweyten Geschlechts im andern Fall gesagt worden ist.

Das vierte Geschlecht.

§. 163.

Dieses ist die unvollkommene doppelte Hintergeburt, wenn nemlich nur eine Hinterbacke in den Muttermund eintritt, und hat wie vorige drey Gattungen. Die Hülfe ist leichter und gleicher Art. Man lese hierüber auch meine Abhandlung von der Geburtshülfe, 2te Auflage, im §. 661. bis 670. Ferner auch den §. 658. bis 660.

Das fünfte Geschlecht.

§. 164.

Dieses ist die vollkommene doppelte Kniegeburt, wenn nemlich beyde Knie in den Muttermund eintreten. Die Lage beyder Füsse macht den Unterschied der Gattungen aus. In der ersten Gattung liegen beyde Füsse unter-

wärts: in der zweyten Gattung seitwärts, und in der dritten Gattung oberwärts gebogen. In allen diesen Gattungen umhakt man mit einem oder zween Fingern die Knie, und ziehet sie an, entweder zugleich, oder eines nach dem andern, macht sie zu vollkommenen Fußgeburten erster Gattung und endiget.

Das sechste Geschlecht.

§. 165.

Es ist die unvollkommene doppelte Kniegeburt, wenn nemlich nur ein Knie doppelt in den Muttermund eintritt, und verhält sich im Unterschied wie die unvollkommene Fußgeburt. In allen drey Fällen oder Gattungen läßt man das vorliegende gebogene Knie liegen, oder bringt den Fuß davon heraus, und bekümmert sich um den andern Fuß, nach den Regeln, welche bey der unvollkommenen Fußgeburt gegeben worden. Man lese bey mir in der vorher angeführten Geburtshülfe §. 667. ꝛc. ein mehreres.

Das siebende Geschlecht.

§. 166.

Dieses ist die Querlage des Kindes, mit unter sich hängenden Gliedmassen, und entstehet von unvollkommen vollbrachter Wendung desselben, aus ursprünglich falscher Lage.

§. 167.

§. 167.

Dieses Geschlecht hat drey Gattungen, je nachdem mehr oder weniger Gliedmassen einzeln, oder zusammen, vorgefallen sind.

§. 168.

Da in allen Gattungen das Kind mit dem Leibe vorliegt, so ist nicht selten die Nabelschnur zu gleicher Zeit mit durchgefallen.

§. 169.

Als Kennzeichen dieser Lage, merkt man folgende an:

1) Der Leib ist überhaupt sehr ungestalt und breit, vorne platt, zu beyden Seiten kugelhaft erhoben und hart.

2) Der Gebährenden ist die Betastung dieser Stellen schmerzhaft.

3) Die Wehen sind überhaupt mäßig, und in beyden Seiten empfindlicher als im Kreuz selbst, wenigstens von Anfang der entstehenden Wehen.

4) Die Gebährende fühlt kein sonderliches Gewicht tief in den Theilen nach dem After zu, wie beym vorliegenden Kopfe.

5) Der Muttermund steht noch sehr hoch.

6) Der untere Abschnitt der Gebährmutter ist noch dick.

7) Der Muttermund ist länglichrund, und in die Quer eröffnet.

8) Die gemeiniglich mit vorliegende Nabelschnur, und das untersuchende und entscheidende Gefühl der eintretenden Theile des Kindes, bestätiget die Lage desselben.

Erste Gattung.

§. 170.

In der ersten Gattung finden sich beyde Füsse mit einer Hand vor.

§. 171.

Man darf die Hand von den Füssen nur wohl unterscheiden, jene unberührt liegen lassen, diese aber kunstmäßig fassen und anziehen.

Zweyte Gattung.

§. 172.

In der zweyten Gattung liegen beyde Hände und nur ein Fuß vor.

§. 173.

Man meldet die Hände, fährt kunstmäßig an dem vorliegenden Fusse weg zum versteckten, vereiniget beyde gehörig, faßt dieselben und zieht sie heraus.

§. 174.

Oder, trift man den versteckten Fuß in einer bequemen Lage an, so kann man oft die Geburt bey einem Fusse befördern: ist aber nicht sicher.

Dritte Gattung.

§. 175.

In der dritten Gattung liegen beyde Hände und beyde Füsse vor.

§. 176.

Man sondert die Hände von den Füssen sorgfältig ab, und macht sich, nach den Regeln der Kunst, einzig und allein mit diesen zu schaffen.

§. 177.

Gemeiniglich liegt in diesen Fällen der Kopf mit ausgedehntem Halse rückwärts zwischen den Schultern. Es wird daher nur selten nöthig seyn, das Kind mittelst der Vorbereitung in ein bequemeres Lager zu bringen.

§. 178.

Oder, die an die Füsse angelegte Schlinge wird in den schwersten Fällen dieser Art hinlänglich seyn, wenn zu gleicher Zeit die Brust mit der andern Hand gehörig und vorsichtig erhoben wird.

Das achte Geschlecht.

§. 179.

Dieses ist die Querlage des Kindes mit über sich liegenden Gliedmassen.

§. 180.

Beydes, veranlassende Ursachen und Kennzeichen dieser Art von Lagen, sind von den vori-

gen Geburten wenig unterschieden. Es hat aber nicht gleiche Bewandniß mit dem Manuel derselben, in Absicht auf dessen Schwierigkeit, welche in diesen Geburtslagen oft um so viel außerordentlicher ist, als das Geburtswasser früher abgelaufen ist, und die Gebährmutter sich enger um das Kind zusammengezogen hat.

§. 181.

Es hat dieses Geschlecht zwey Gattungen, je nachdem der Rücken oder der Leib vorliegt, und die untern Gliedmassen in beyden Fällen aufwärts gerichtet sind.

Erste Gattung.

§. 182.

In der ersten Gattung liegt der Rückgrad vor, und die Füsse liegen ordentlicherweise auf dem Leibe, entweder gestreckt, in den Knien gebogen, oder kreuzweise über einander geschlagen.

§. 183.

Sind die Wässer schon lange nach zerrissenen Häuten verlaufen; hat sich die Gebährmutter schon dichte um das Kind herum zusammengezogen; so ist die Geburt ohnmöglich, in so fern das Kind nicht in ein schicklicheres Lager zu seinem Ausgange gebracht wird. Und hierinnen bestehet die **Vorbereitung** zu der Geburt des Kindes.

§. 184.

Um dieses zu bewerkstelligen, muß mittelst der Untersuchung ausgemacht werden, in welcher Seite sich der Kopf befinde, um sich der zu dieser Verrichtung gehörigen Hand zu bedienen.

§. 185.

Man fährt alsdenn mit flacher Hand, der Länge nach, am Rückgrad herauf, über den hintern Theil des gekrümmten Halses nach dem Kopfe, und über denselben, welcher gemeiniglich mit dem Kinne vorwärts hart gegen die Brust angedrückt ist, weg, theils um die Gebährmutterhöhle etwas zu erweitern, theils um den gegen die Brust fest anstehenden Kopf ein wenig zu lösen.

§. 186.

Ist dieses geschehen, so bemühet man sich jetzt den Kopf nach und nach, stuffenweise immer höher und höher, in einem Viertheil des Zirkels herauf, und solchergestalt den Körper gleichsam wie um seine eigene Axe, zu bewegen.

§. 187.

Zu diesem Ende bleibt man mit der flachen Hand am Kopfe liegen, und setzt die Fingerspitzen so gegen denselben an, daß man ihn, so wie hiernächst den Hals und die Schultern, damit immer mehr und mehr in die Höhe schiebet.

§. 188.

Soll diese Verrichtung von statten gehen, so muß die Hand auf einem Punkt immer gleichsam unbeweglich liegen bleiben, während daß einzig und allein die Finger, immer einer nach dem andern, arbeiten.

§. 189.

Nämlich: die Finger müssen immer, einer nach dem andern, vor- und rückwärts arbeiten, doch dergestalt, daß sie im Zurückgehen die zum Theil erhobene und ferner zu erhebende Theile des Kindes, gleichsam stützen, und von daher, wohin sie dieselben erhoben, nicht wieder fallen lassen.

§. 190.

Also macht die Hand, eigentlich gar keine Bewegung; die Finger aber, machen eine doppelte Bewegung, von unten nach oben, und von oben nach unten, während daß das Kind, als die zu hebende Last, eine einfache Bewegung von unten nach oben, um seine eigene Axe macht.

§. 191.

Der Leib der Frau muß während dieser ganzen Verrichtung, von der andern Seite, mit äußerlich angelegter Hand, gehörig unterstützt werden, sonst weicht die Gebährmutter selbst allzuleicht aus.

§. 192.

§. 192.

Hat man endlich den Kopf mühsam aus dem mittlern in den obern Abschnitt der Gebährmutter gebracht; so befindet sich der Hintere in dem untern Abschnitte derselben; die Lage des Kindes ist also nunmehr senkrecht, die Vorbereitung zu seinem Ausgange ist mithin geschehen, und man hat jetzt eine vollkommene Hintergeburt vor sich.

§. 193.

Man fährt also mit der andern Hand, indem man den Hintern des Kindes noch vollends gegen das gegenseitige Darmbein andrückt, zu den Füssen, und verfährt, wie in einer oder der andern Gattung der vollkommenen doppelten Hintergeburt.

Zweyte Gattung.

§. 194.

Hier liegt der Leib vor, und die Füsse sind außerordentlicherweise über den Rücken gebogen. Zuweilen ist zu gleicher Zeit auch der Nabelstrang durchgefallen.

§. 195.

Man verhält sich gegenseitigermassen wie bey der vorigen Geburt, besonders aber schonet man in der Operation des Gesichts, so wie der Nabel-

bel-

belschnur, und zieht hiernächst die Füsse in den Kniebugen an.

§. 196.

Bey diesen und den folgenden Geburten, welche eine große Verwandschaft unter einander haben, war sonst und in vorigen Zeiten, die Zerstückung des Kindes in Mutterleibe, das Abnehmen der Arme, der Gebrauch der Haken, ꝛc. ein unvermeidliches und für die Mutter höchstgefährliches Uebel, den Umstehenden aber ein Gräuel.

Das neunte Geschlecht.

§. 197.

Dieses ist die schiefe Lage des Kindes mit vorgefallenen Obergliedmassen. Außer den veranlassenden Ursachen und Kennzeichen, wovon diese Geburtslage mit den vorigen so vieles gemein hat, als leicht sie sonst auch aus Ungeschicklichkeit entstehen, und gar sehr verschlimmert werden kann, läßt sich die schiefe Lage des Kindes mit vorgefallenen obern Gliedmassen, theils aus der äußerlich offenbaren schiefen Stellung des Leibes, theils durch das innerlich untersuchende Gefühl, leicht beurtheilen und erkennen.

§. 198.

Nicht selten fällt, in dieser Lage des Kindes, der Arm fast bis an die Achsel durch den Mutter-

termund, und ist die Geburt nach abgegange- nen Wassern, in diesem Fall schon sehr verspä- tet; so ist die Operation alsdenn unstreitig wol die allerschwerste unter allen.

§. 199.

Die Vorbereitung ist alsdenn so unumgäng- lich nöthig, als sie, in Betracht der schiefen Lage des Kindes, welches jetzt, in der gemei- niglich zugleich schiefstehenden Gebährmutter fast einen halben Zirkel beschreiben muß, um sich zu seinem schicklicheren Ausgang senkrecht zu stellen, schwer ist.

§. 200.

Es muß also dieses Geschlecht der schiefen Lage des Kindes, durchaus erst in jenes, der Querlage desselben, so wie dieses alsdenn hin- wiederum in das Geschlecht der senkrechten Lage des Kindes in doppelter Hintergeburt, diese aber endlich in die Fußgeburt verwandelt wer- den, und also, bis zu seiner würklichen Geburt, Geschlechter und Gattungen durchlaufen.

Kann man bey der Vorbereitung den Kopf und das Gesicht vermeiden, und auf der Brust und den Schultern mit der Hand verbleiben, so würde diese Handverrichtung weit bequemer und leichter geschehen.

§. 201.

Freylich läuft das Leben des Kindes in die- ser, so wie zum Theil schon in den vorigen Ge-

Geburtsarten, große Gefahr; dennoch vermeidet man solchergestalt zu mehrerer Sicherheit der Mutter, grausame und abscheuliche Operationen, altmodischer unwissender und gewissenloser Geburtshelfer. (§. 195.)

§. 202.

Es hat dieses Geschlecht aber zwey Hauptgattungen, je nachdem die Lage des Körpers und des Kopfs mit dem Gesicht ist, es mögen ein oder beyde Arme durchgefallen seyn.

Erste Gattung.

§. 203.

In dieser tritt das Kind schief, mit dem Genicke und Schultern ein; ein oder, welches einerley ist, beyde Arme sind durchgefallen, und der Kopf ist mit über sich gewandtem Angesicht und gebogenem Halse, gegen die Brust stark angedrückt.

Zweyte Gattung.

§. 204.

In dieser tritt das Kind auch schief, so zu sagen mit der Brust ein; ein oder welches gleichviel ist, beyde Arme sind gleichfalls durchgefallen, aber die Füsse liegen auf dem Rücken, und der Kopf ist mit ober sich gewandtem Angesicht und angestrengtem Halse zwischen die Schultern zurückgebogen.

§. 205.

In so fern das Kind noch lebt, so versichert man sich der Lage seines Körpers und der Stellung des Kopfs durch das untersuchende Gefühl.

§. 206.

In einer jeden dieser Gattungen aber wird nichts, als ein den Umständen gemäß anzuwendendes Manuel der Geburten des Kindes in der Querlage erfordert.

§. 207.

Man fährt also in diesen Fällen, nach ausgemachter Lage und Stellung des Kopfs, wie sonst, wenn man zu den Füssen will, mit flacher Hand jetzt auf der inneren Seite des Arms, in der ersten Gattung zu den Schultern, dem gebogenen Halse, bis zum Hinterhaupte; in der zweyten Gattung aber zur Brust, dem ausgedehnten Halse, dem Gesicht, bis zum Vorderhaupte des Kindes, weg, und verrichtet die Operation durch Vorbereitung des Kindes zu seiner Geburt. Man könnte sich auch der Schleife und ihres Führers bedienen, denn in schweren Fällen, wo die Vorbereitung nicht wohl gemacht werden könnte, müßte man das sogenannte doppelte Manuel mit dem Bande und dessen Führer geschickt anbringen: die Handgriffe selbst hierbey müssen angewiesen werden. Man macht dieses auch ohne das Führungsstäblein.

§. 208.

§. 208.

Der vorgefallene Arm geht solchergestalt gleichsam von selbst Stuffenweise zurück, wie der Körper eine bessere Lage annimmt, und bedarf also keinesweges der fruchtlosen Bemühung ihn, nach dem Rathe anderer, vorher zurück zu bringen, will man ihn nicht viel ehender brechen.

§. 209.

Dennoch geht der Arm nicht gänzlich zurück, und kommt beym Anziehen der Füsse leicht aufs neue, mit der Hand wieder zugleich neben dem Körper, mit in die Geburt. Man muß die Hand alsdenn zu seiner Zeit zugleich mit anziehen, damit sich der Arm nicht sperre, und neue Schwierigkeiten errege.

§. 210.

Ein gleiches gilt im Falle, wo beyde Arme zuerst vorgefallen gewesen wären.

§. 211.

Bey diesen drey letztern Geschlechtern lese man in meiner Abhandlung von der Geburtshülfe den vierten Artikel des 18ten Cap. §. 671. bis 709. Die hierinn angeführte Handgriffe zur Wälzung des Kindes sind sehr unbequem und werden schwer gemacht werden: Hierbey lieset man auch den Gebrauch der Schleife.

Das

Das zehnte Geschlecht.

§. 212.

Dieses soll seyn, wenn der Kopf des Kindes schon bis zur untern Oeffnung des Beckens herabgekommen.

Zwey Gattungen sind mir davon in der Erfahrung bekannt worden.

Erste Gattung.

§. 213.

Da das Gesicht des Kindes seitwärts stand, und beyde Schultern in der kleinen Oeffnung des obern Beckens angehalten wurden. Den Kopf brachte allmälig zurück in die Gebährmutter zum neunten, siebenden, dritten, zweyten und ersten Geschlecht, und in diesem zur ersten Gattung und sodann zur Welt.

Zweyte Gattung.

§. 214.

Wobey der Kopf natürlich zur untern Oeffnung des Beckens ankam, hierauf aber durch eine zufällige und natürliche zu große Verkürzung der Nabelschnur, welche zweymal um den Hals geschlungen war, angehalten wurde. Den Kopf brachte gleichfalls zurück; ferner aus einem Geschlecht ins andere 2c. bis zur Welt, als bey der ersten Gattung schon angezeiget habe. Ich bescheide

mich aber sehr wohl, daß dergleichen bey einer schon zusammen gezogenen Gebährmutter und sehr eingekeilten Kopf nicht wohl oder gar nicht statt finden werde.

Erstere Gattung findet sich in der zweyten neuen Samml. meiner med. und chirurg. Anmerkungen, und die zweyte Gattung wird noch erst mitgetheilet werden, ob ihrer schon in den hiesigen französischen gelehrten Zeitungen Erwähnung geschehen ist.

Das eilfte Geschlecht.

§. 215.

Dieses ist die künstliche und schleunige Geburt. Man verstehet, im engern Verstande, eine jede künstliche und schleunige Geburt mittelst der Wendung, welche in Betracht drohender Gefahr von Seiten der Mutter oder des Kindes, oder beyder zugleich höchst nothwendig ist, wenn gleich der Kopf des Kindes zur Geburt noch so gut gestellt wäre, und sonst zu seiner Zeit, durch die Kräfte der Natur, erfolgen könnte.

§. 216.

Im weitläuftigen Verstande könnte man auch eine jede schleunige Kopfgeburt, mittelst der Zange, darunter begreifen, welche, wenn sie sonst ehender, als die Wendung, indicirt wäre, um des nemlichen Endzwecks halber verrichtet würde.

§. 217.

So verschieden als diese Fälle sind, so verschieden sind auch die Gattungen dieses Geschlechts, von Seiten des Kindes:

§. 218.

Als beträchtliche Gattungen gehören mithin zu diesem Geschlechte von Seiten des Kindes:

Der Fall 1) eines sehr übel vorliegenden Kopfs.

2) Der vorgefallenen Nabelschnur, mit oder ohne Kopf.

3) Einer innerlichen Verblutung, von Seiten des von der Gebährmutter getrennten Mutterkuchens, oder durch den Nabelstrang.

Hierbey lese man §. 777. α meiner gedachten Geburtshülfe.

4) Fürchterlicher Convulsionen des Kindes, und eines von daher zu besorgenden Sprungs der Gebährmutter.

§. 219.

Von Seiten der Mutter werden als Gattungen hieher gerechnet.

Der Fall 1) starker Convulsionen.

2) Starker Blutflüsse, sie mögen durch Mund und Nase, oder aus der Gebährmutter geschehen, und daselbst entweder aus dem Grund der Gebährmutter kommen, oder von dem Sitz des Mutterkuchens auf dem Muttermunde entstehen.

§. 220.

Liegt zum Exempel (§. 218. N. 1.) das Gesicht seitwärts vor, oder es begleitet die Nabelschnur den Kopf in der besten Lage (§. 218. N. 2) so fähret man über das Gesicht weg, zur Brust nach den Füssen, welche man alsdenn entweder längst herunter gestreckt, oder in den Knien aufwärts zurück gebogen findet, und diese Gattung der vollkommenen Wendung an sich zwiefach machen.

§. 221.

Man ergreift die Füsse, und ziehet sie an, da sich denn das Kind um so viel williger überschlägt und folgt, als die Wasser noch nicht lange verlaufen, und die Wehen nach dem Wassersprunge weniger würksam gewesen sind.

§. 222.

In den schweresten Fällen kann man sich der Schleife und ihres Führers bedienen, um mit der andern Hand die vollkommene Wendung des Kindes zu befördern.

§. 223.

Sollte aber im letzten Falle (§. 218. N. 2) der Kopf schon tief in das kleine Becken heruntergefallen seyn; so wird man sich, nebst Verschonung der Nabelschnur, bey der Geburtszange ungleich besser stehen.

§. 224.

Im Fall einer innerlichen Verblutung von Seiten des von der Gebährmutter getrennten Mutterkuchens, oder durch den Nabelstrang (§. 218. N. 3.) erfordert es von Seiten des Geburtshelfers, außer der genauen Kenntniß dieses Umstandes, eine schleunige Entschließung und Beurtheilung, ob nach gestalten Sachen, durch die Wendung oder die Geburtszange, die geschwindeste und sicherste Hülfe geleistet werden könne.

§. 225.

Offenbarerweise aber wird man sich im Falle starker Convulsionen des Kindes, und eines von daher zu befürchtenden Sprungs der Gebährmutter (§. 218. N. 4.) nach erkanntem gefährlichen Umstände, und einer vorhergegangenen guten Aderlasse, bey der Geburtszange am besten stehen, weil dieser Zufall sich selten anders ereignet, als bey dem lange und stark eingekeilten Kopfe des Kindes.

§. 226.

Im Falle starker Convulsionen der Mutter (§. 219. N. 1.) hat es, in Absicht auf die Hülfe, gleiche Bewandniß mit dem, was §. 224. gelehret worden.

§. 227.

Eben so verhält es sich auch in dem Falle starker Blutflüsse durch den Mund, oder aus der Nase.

§. 228.

Dahingegen, mäßiget sich oft der Blutfluß, wenn er aus der Höhle der Gebährmutter kömmt, durch den blossen Abgang des Geburtswassers, oder er stillet sich wohl gänzlich nach vollkommen abgelaufenen Wassern. Das zeitige kunstmäßige Sprengen und gänzliche Ablassen derselben, ist daher in diesen Fällen sehr angezeigt, und oft von großen Nutzen.

§. 229.

Gleichergestalt verhält es sich oft mit dem Blutfluß, welcher von dem Sitz des Mutterkuchens an dem Mutterhalse abhanget, so bald der Kopf des Kindes nur vollkommen in die Krönung eingetreten ist.

§. 230.

Nicht also aber verhält es sich, wenn der Mutterkuchen vollkommener auf dem Muttermunde selbsten sitzt; dieser so seltene als gefährliche Umstand ist, außer der Lehre von dem Kennzeichen in Absicht auf die thätige Hülfe, einer besonderen Betrachtung würdig.

§. 231.

§. 231.

Da in diesem Falle nie etwas anders, als eine schleunige Wendung des Kindes vorgenommen werden kann; so hat man die Mutterscheide zuerst von dem geronnenen Geblüte zu entleeren und zu reinigen, um zu dem davon verhüllten Muttermunde zu gelangen.

§. 232.

Statt den Mutterkuchen aber zu durchbohren, um zu dem Kinde selbst zu gelangen, untersucht man vielmehr die Gegend, aus welcher das Blut am meisten rinnet, und wo der Mutterkuchen also schon am meisten abgelöset ist. Man fähret von dieser Seite her fort, ihn bis zu seinem Rande vollends abzulösen, bricht daselbst die Häute, fährt zum Kinde, und wendet es zu seiner Geburt.

§. 233.

Die Wendung in diesem Falle, ist, aus mancherley Ursachen, gemeiniglich so leicht, als wenig man, von Seiten der Verblutung, nach der Geburt, am wenigsten aber, der Unthätigkeit der Theile der Gebährmutter wegen, das geringste mehr zu befürchten hat.

§. 234.

Hierbey lese man in meiner gedachten Abhandlung von der Geburtshülfe das 19te 20ste und 21ste Kapitel. Und da bey den

Fußgeburten der Kopf in der Gebährmutter abgerissen leichtlich zurückgelassen werden kann, so lese man darüber in eben derselben Abhandlung ꝛc. den 5ten Artikel des 18ten Kapitels.

Diese Abhandlung habe ich eigentlicher zu den widernatürlichen Geburten gesetzt, so mit Instrumenten befördert werden.

Das zwölfte Geschlecht.

§. 235.

Dieses enthält den Kopf des Kindes, so in der Gebährmutter zurückgelassen. Man lese darüber den 5ten Artikel des 18ten Kapitels mehrgedachten Geburtshülfe. Dieselbe hat vier Gattungen, als: 1) wenn der Kopf zu groß gewesen, 2) wenn derselbe mit dem Kinn an den Schaamknochen hangen geblieben, 3) wenn das Kind faul geworden, und 4) wenn das Kind unzeitig oder zu frühzeitig gebohren wird. Was die Hülfe mit Instrumenten betrift, wird im dritten Theil dieser Abhandlung vorkommen, wie schon gedacht ist.

Das dreyzehnte Geschlecht.

§. 236.

Dieses enthält die kurze Nabelschnur, da dieselbe um des Kindes Hals geschlungen ist. Man lese darüber den vierten Artikel des 17ten Kapitels meiner gedachten Geburtshülfe, im §. 545. merke an, daß kürzlich das Zurückziehen

hen des Kopfs nach der Wehe merklich wahrgenommen habe. Der §. 548. zeiget die erste Gattung an, da nemlich die Länge der umschlungenen Nabelschnur noch nicht zu kurz geworden, das Kind zur Welt gelangen zu lassen. Dergleichen Fall ich auch an einer Königl. Prinzessin gehabt: hiervon aber waren vorhero keine Zeichen vorhanden. Die zweyte Gattung soll man niemalen der Natur überlassen, weil man niemals eines guten Ausgangs versichert seyn kann. Es soll also seyn, wo der Kopf allein durchkommt. Die dritte Gattung ist, wo der Kopf durchkommt, aber der Köper nicht gelöset werden kann. Die vierte Gattung aber ist, wo auch der Kopf von der Natur nicht herausgebracht werden kann.

Die Hülfe bey der ersten Gattung geschiehet von der Natur. Bey der zweyten Gattung wird der Kopf gehörig entwickelt, und darauf der Körper herausgezogen. Bey der dritten Gattung geschiehet was bey der zweyten geschehen; und bey der vierten Gattung, wenn sie erkannt wird, und noch möglich ist, geschiehet die Wendung.

Das vierzehnte Geschlecht.

§. 237.

Dieses enthält die zu kurze Nabelschnur. Hierüber kann gelesen werden der vierte Artikel des 17ten Kapitels meiner Geburtshülfe §. 556. Man könnte vier Gattungen annehmen, wie beym

dreyzehnten Geschlecht. Desgleichen die Hülfe könnte auch auf gleiche Art geschehen, nur die Entwickelung der Nabelschnur fällt weg, und müßte eine Durchschneidung mit einer gehörigen Scheere geschehen. Sobald man aber die vierte Gattung entdecken oder nur muthmassen sollte, so muß die Wendung geschehen, wie mit mehrern daselbst nachzulesen ist. Man könnte auch, wenn es nöthig wäre, den Funiculum auf den Nagel des Daumens legen, und mit dem Nagel eines Fingers denselben zu zertrennen suchen.

Das funfzehnte Geschlecht.

§. 238.

Dieses handelt von zusammengezogener Oeffnung der Gebährmutter und dessen Scheide. Man lese darüber in meiner gedachten Geburtshülfe den 5ten Artikel des 17ten Kapitels im §. 574. und hätte also auch zwey Gattungen.

Das sechszehnte Geschlecht.

§. 239.

Begreift in sich den Vorfall der Gebährmutter, oder dessen Scheide. Man lese darüber meine gedachte Geburtshülfe, den 5ten Artikel im 17ten Kapitel §. 579. wovon fünf Gattungen sind.

Das siebenzehnte Geschlecht.

§. 240.

Hier ist die Gebährmutter nach der Geburt umgekehret worden. Man lese darüber meine gedachte Geburtshülfe den §. 586. und 634. des 5ten Artikels im 17ten Kapitel: wovon zwey Gattungen sind.

Das achtzehnte Geschlecht.

§. 241.

Dieses machen die schweren Nachgeburtsherausholungen, wobey keine Fußgeburt vorkommt, und bey mir in den Fußgeburten als das neunte Geschlecht betrachtet worden ist.

§. 242.

Das vorzeitliche Bemühen der zu lösenden Nachgeburt, eine schlechte Lage der Frau, ein übeler Anstand des Geburtshelfers und ein falscher Zug am Nabelstrange, können bey dem Nachgeburtsgeschäfte überhaupt den natürlichsten und leichtesten Fall, in den widernatürlichsten und schweresten Fall gar leicht verwandeln.

§. 243.

So wie aber der verschiedene und nicht willkührliche, sondern von seinen veranlassenden und würkenden Ursachen abhängende Sitz des Mutterkuchens in der Gebährmutter, die natürliche Er=

Erscheinungen der vielfältigen schiefen Lagen der Gebährmutter nach sich ziehet, und von daher widernatürliche und schwere Geburten des Kindes verursachet; so ist auch hierinnen der Grund vieler schweren Nachgeburtsoperationen, um so mehr zu suchen, da die Form des Mutterkuchens sowol, als die Einsenkung der Nabelschnur in den Mutterkuchen, alsdenn sehr widernatürlich befunden wird.

§. 244.

Gleichwie sich die schiefe Lage der Gebährmutter, nach bloß äußerlichen Kennzeichen, noch vor der Geburt des Kindes erkennen ließ; so äußert sich dieselbe noch nachher, und besonders vor dem Abgang der Nachgeburt, aus der harten umschriebenen Geschwulst der Gebährmutter, und läßt schon eine schwierige Lösung des Mutterkuchen vermuthen.

§. 245.

Die Erfahrung in der Naturlehre; daß ein rundes Stück nassen Leders auf einen glatten Steine schwerer loszureißen sey, wenn es mittelst einer Schnur aus dem Centro angezogen wird, als wenn die Kraft außerhalb demselben angewandt wird, kann auf den Fall der excentrischen Insertion der Nabelschnur, nicht anders als umgekehrt, angewandt werden.

§. 246.

Da also das Anziehen der Nabelschnur im Falle seiner excentrischen Insertion nicht sicher, sondern dem Loßreißen sehr ausgesetzt ist; so stehet man sich beym Abschälen des Mutterkuchens mittelst der Hand, wenn er anders an der Gebährmutterwand noch fest sitzt, und also diese Operation erfordert, sonder Zweifel ungleich besser.

§. 247.

Die Abschälung des Mutterkuchens aus verschiedenen Gegenden der Gebährmutter, besonders wenn die Nabelschnur noch nicht abgerissen ist, macht also die erste Gattung in dem ganzen Geschlechte der schweren Nachgeburtsoperationen.

§. 248.

Nach von Horns und anderer Vorschriften, soll man sich bey Abschälung des Mutterkuchens so verhalten, als ob man entweder einer Pomeranze die Schale abzöge, oder als ob man einen Brodteig von einem Tische aufhübe, da kein Mehl untergestreuet wäre; Allein man muß die Verbindung, welche den Mutterkuchen mit der Gebährmutterwand, woran er fest sitzt, ordentlicherweise mit den Fingerspitzen der flachen Hand, nach und nach trennen, bis der ganze Kuchen gelöset

sey, und auf der flachen Hand liege, den man alsdann mit dem Daumen umfaßt und herausnimmt.

§. 249.

Sitzt der Mutterkuchen an der hintern Wand der Gebährmutter; so bedienet man sich willkührlich der rechten oder linken Hand zur Abschälung.

§. 250.

Sitzt der Mutterkuchen aber, welches gewöhnlich ist, in einer oder der andern Seite; so dienet vorzüglich die Hand, welche natürlicherweise der Gebährmutterwand selbst den Rücken zukehrt.

§. 251.

Die Lage der Gebährmutter, und der Sitz des Mutterkuchens muß also auch hier, nach seinen Kennzeichen zuvor ausgemacht werden.

§. 252.

Bey der Abschälung selbst, ergreift man mit der einen Hand, den ein paarmal um etliche Finger gewickelten Nabelstrang, und ziehet ihn etwas an, indem man mit der andern Hand an ihm weg, in die Gebährmutter selbst fährt.

§. 253.

§. 253.

Beym Eingange in die Gebährmutter bleibt man mit der Handwurzel an der Nabelschnur liegen, während man mit den Fingern davon abgeht, und sich bemühet, damit zwischen die herunterhängende Häute und die eigne Substanz der Gebährmutter zu kommen.

§. 254.

Von da geht man bis zum Rande des Mutterkuchens, und um ihn herum, um bey etwas angezogener Nabelschnur zu untersuchen, in welcher Gegend der Mutterkuchen vielleicht bereits zum Theil gelöset sey.

§. 255.

Man fährt daselbst entweder fort, die Verbindung mit den Fingerspitzen immer mehr und mehr zu trennen, oder man muß sich einen behutsamen Anfang zur Lösung selbst machen, um nach vollkommen vollbrachter Abschälung des Mutterkuchens, ihm den Ausgang auf die eine oder die andere Weise (§. 246.) zu verschaffen.

§. 256.

Sitzt der Mutterkuchen an der vordern Wand der Gebährmutter; so thut der einzige Daum, der einen oder der andern Hand, dasjenige sehr bequem ganz allein, was sonst bey

dieser Verrichtung die Schuldigkeit aller Finger, außer den Daumen, war.

§. 257.

In den meisten Fällen thut auch hier, eine gegenseitig an den Leib der Frau äußerlich aufgelegte Hand, gute Dienste.

§. 258.

Die zweyte Gattung hat mit der ersten alles gemein, außer daß übeler Handleistung wegen die Nabelschnur schon abgerissen ist, und also deren Beyhülfe zum Eingange fehlt.

§. 259.

Nach äußerlich wohl beurtheilter Beschaffenheit der Umstände, wird man sich aus dem, was bisher gelehrt, auch in diesem Falle leicht zu finden wissen.

§. 260.

Die müßige Hand kann der Geburtshelfer alsdann nicht besser, als auf den Unterleib der Frau (§. 257.) nutzen.

§. 261.

Die dritte Gattung begreift den etwas seltneren und ungleich schwereren Fall des sogenannten eingesperrten Mutterkuchens in sich.

§. 262.

Der Grund und die Ursachen dieses besondern Zufalls, liegen theils in dem Seitensitz des Mutterkuchens, theils in einer ungleichen Thätigkeit und Zusammenziehung der Gebährmutter selbst.

§. 263.

Dennoch wird zuweilen der Mutterkuchen auch im Muttergrunde eingesperrt befunden, indem sich der Mutterkörper um ihn zusammenzieht, und die Gebährmutter in zwey Höhlen theilt, welche sodann gleichsam die Gestalt einer Fischblase annimmt.

§. 264.

Das Uebel ist bald vollkommen, bald unvollkommen, je nachdem der Mutterkuchen gänzlich, oder nur zum Theil in der Gebährmutter eingeschlossen ist.

§. 265.

Außer einer meist vorhergegangenen merklichen Verkürzung des mütterlichen Theils des Nabelstrangs, erkennt man diesen Zustand der Gebährmutter am besten durch das untersuchende Gefühl.

§. 266.

Folgt man im Falle des vollkommen eingesperrten Mutterkuchens der Nabelschnur, so

wird die Hand in der Höhle der Gebährmutter, keines Mutterkuchens habhaft, sondern sie entdeckt vielmehr nur eine geringe Oeffnung, zu welcher die Nabelschnur führt, und es scheinet nicht anders, als ob die Gebährmutter durchbohret sey, der Mutterkuchen aber sich in der Höhle des Unterleibes befände.

§. 267.

Man bringet einen Finger nach dem andern in das in der Mutter befindliche Loch, und erweitert damit die Oeffnung nach und nach, indem man die Finger aus einander sperrt, gleich als ob es der Muttermund selbst wäre, so lange, bis man mit der ganzen flachen Hand eingedrungen, hinter den versteckten Mutterkuchen gekommen ist, und ihn von der Gebährmutter abgelöset hat, um ihn gehörig heraus zu nehmen. Wäre aber bey der vierten Gattung die Nabelschnur abgerissen, so thue man wie in meiner gedachten Geburtshülfe §. 353. gelehret worden ist.

§. 268.

Nach gelöseter und herausgenommener Nachgeburt, bringt man die Hand aufs neue in die Gebährmutter, um bey ihren ferneren Zusammenziehungen, so viel möglich, auf die Gleichmäßigkeit zu sehen. Hierbey lese man in meiner angeführten Abhandlung von der Geburtshülfe das 14te Kapitel.

Das

Das neunzehnte Geschlecht.

§. 269.

Dieses Geschlecht handelt vom Mißgebähren, wobey zwey Gattungen sind. Man lese hierüber nach das 23ste Kapitel in meiner gedachten Geburtshülfe.

Das zwanzigste Geschlecht.

§. 270.

Dieses handelt von den sogenannten Mondkälbern, worüber in meiner gedachten Geburtshülfe das 24ste Kapitel nachgelesen werden kann. Es hat drey Gattungen, als: erstlich das sogenannte unförmliche Ey: dieses habe mit Wasser angefüllet und mit der Nachgeburt umgeben vorgefunden, von der Frucht aber war gar nichts zu sehen: desgleichen von Gefäßen und Nabelschnur. Ein dickes faserichtes Gewebe stellete die Nachgeburt vor. Die zweyte Gattung wäre die mola vesicularis, wovon in meiner 7ten Sammlung med. und chir. Anmerk. p. 23. eine Anmerkung mitgetheilet habe. Es heißt ferner daselbst, der zweyte Artikel von den falschen Empfängnissen und im §. 805. Sollte die Feuchtigkeit von einer besondern Haut eingeschlossen seyn; dieses würde für die dritte Gattung annehmen. Sollte aber Luft und Wasser in cavo uteri enthalten, ohne in besonderer Haut eingeschlossen zu seyn, so wäre ersteres Tympanitis uteri,

uteri, und zweytens hydrops uteri zu nennen; Und so gleichergestalt, wenn in cavo uteri ein Polypus vorhanden wäre, so würde denselben hier auch ausschliessen. Von der Tympanitide und hydrope uteri habe in meiner achten Samml. med. und chir. Samml. p. 38. auch Anmerk. mitgetheilet.

Das ein und zwanzigste Geschlecht.

§. 271.

Dieses handelt von der Zwillingsgeburt. Man lese darüber in gedachter Geburtshülfe das 22ste Kapitel, und man könnte zwey Gattungen in Betracht ziehen.

Von der Nothtaufe.

§. 272.

Hierüber lese man einen weitläuftigen guten Unterricht in der wohlunterrichteten Wehemutter des Herrn Doctor Prange zu Stade von Anno 1769.

§. 273.

Mein Vornehmen wäre hiermit erfüllet, und dieses ist, was denen Hebammen zum Nachlesen habe mittheilen wollen, um nicht zu vergessen, was ihnen nach dieser Anleitung vorgetragen, und so viel möglich nach ihrem Begriff erläutert habe, damit dieselbe demschönen Geschlecht die Entbindung erleichtern, gelinder machen und Gefährlichkeiten abwenden mögen.

Ende des zweyten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Henckel, Joachim Friedrich,

Joachim Friederich Henkels Med. & Chir. Doctor. & Practic. Berolin. Profess. Chir. & Artis obstetric. Chir. Primar. Reg. Nosocom. Charit. Operat. Sereniss. Princip. Hæreditar. Pruss. à Consil. Med. Acad. Scient. & Bonar. Art. Berol. Ordinar. Acad. Cæsar. Leopold. Carolin. Nat. Curios. &
Bd.: Zweyter Theil

Berlin 1778

A.obst. 17 m-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10248139-2
VD18 80132502